

IHK Wirtschafts**FORUM**

Unternehmermagazin für die Region FrankfurtRheinMain

A 4836 | Jahrgang 143



FOKUSTHEMA

Innovationen

**36_ Neuer Rahmen für
den Freihandel: USMCA**
Nordamerika

**44_ Mittelstandsbericht:
Corona hinterlässt Spuren**
IHK-Umfrage

**52_ Rechtlich auf
Nummer sicher gehen**
Onlineshopping

Wegweisende Preisvorteile.

Bis zu **6.000 €**
Umweltbonus⁴

Bis zu **3.000 €**
Innovationsprämie⁴

3% Mehrwertsteuer-
Ersparnis⁵

10 Jahre
keine KFZ-Steuer⁶

Steuerersparnis
für Dienstwagen⁷

Jetzt Vorteile
nutzen!



Die neue E-Klasse.

Jetzt erleben.

Die neue E-Klasse präsentiert sich komplett überarbeitet. Sie überzeugt in neuem dynamisch-sportlichem Design, mit einer neuen Generation Fahrassistenzsystemen, noch mehr Komfort im Interieur u.a. durch MBUX, sowie durch eine Vielzahl an Plug-In-Hybrid-Varianten.

1 Kraftstoffverbrauch kombiniert: 1,8 l/100 km; Stromverbrauch kombiniert: 16,1 kWh; CO₂-Emissionen kombiniert: 41 g/km; Hubraum: 1.991 cm³; Leistung: 155 kW + 90 kW; Kraftstoffart: Super; Effizienzklasse: A+; Abgasnorm: Euro 6d-TEMP-EVAP-ISC

*Ein gewerbliches Leasingbeispiel der Mercedes-Benz Leasing GmbH, Siemensstraße 7, 70469 Stuttgart, Stand 14.07.2020. Preise ohne MwSt. Ist der Darlehens-/Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 495 BGB. 2 Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt. Es handelt sich um die „NEFZ-CO₂-Werte“ i. S. v. Art. 2 Nr. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153. Die Kraftstoffverbrauchswerte wurden auf Basis dieser Werte errechnet. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein dem Zweck des Vergleichs zwischen verschiedenen Fahrzeugtypen. Die Werte variieren abhängig von den gewählten Sonderausstattungen. 3 Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, zzgl. lokaler Überführungskosten. 4 Angebot gültig bei Kauf eines Plug-In Hybrid- oder Elektrofahrzeugs. Die Höhe und Berechtigung zur Inanspruchnahme des Umweltbonus und der Innovationsprämie wird durch die auf der Webseite der BAFA (www.bafa.de) abrufbaren Förderrichtlinien geregelt werden. Hiernach erhalten Sie für den Kauf und die Zulassung eines Plug-In Hybrid- oder Elektrofahrzeugs eine Förderung (Bundes- und Herstelleranteil) in Höhe von bis zu 9.000 €. Die Innovationsprämie (Bundes- und Herstelleranteil) gilt für bis zum 31.12.2021 erstzugelassene Fahrzeuge. Der erhöhte Umweltbonus gilt ebenfalls bis 31.12.2021 und nur solange der Vorrat reicht. 5 Die gesetzliche MwSt. wird vom 01.07.-31.12.2020 befristet von 19% auf 16% gesenkt. Gültig bei Kauf und Fahrzeugübernahme in dem genannten Zeitraum. 6 Die Steuerbefreiung gilt für alle Elektro-Modelle (BEV) und Fahrzeuge mit Brennstoffzelle (FCEV) und wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18. Mai 2018 bis 31. Dezember 2030 für zehn Jahre gewährt. 7 Vorteil bei der Dienstwagenbesteuerung: Reduzierung der Bemessungsgrundlage bei der 1%-Methode (Lohn-/Einkommensteuer), für Dienstwagennutzer nur noch 0,25 % (gilt für vollelektrifizierte Fahrzeuge und einem Bruttolistenpreis bis max. 60.000 €) und weiterhin 0,5 % bei Plug-in Hybriden.

Mercedes-Benz

Niederlassung Frankfurt

Ein Leasingbeispiel* für einen E 300 e^{1,2}

Kaufpreis ab Werk ³	46.380,25 €
Sonderzahlung (Innovationsprämie)	3.750,00 €
Gesamtkreditbetrag	46.380,25 €
Gesamtbetrag	42.630,25 €
Laufzeit in Monaten	24 Monate
Gesamtlaufleistung	20.000 km
Sollzins, gebunden, p. a.	-7,43 %
Effektiver Jahreszins	-7,18 %

24 mtl. Leasingraten à **359 €**

zzgl. lokaler Überführungskosten



Anbieter: Mercedes-Benz AG, Niederlassung Frankfurt

Kaiserleipromenade 10, 60599 Frankfurt; Heerstraße 66, 60488 Frankfurt, Telefon 069 8501-3423, www.mercedes-benz-frankfurt.de

Mercedes-Benz AG vertreten durch Anota Fahrzeug Service- und Vertriebsgesellschaft mbH

Moselstraße 59, 63452 Hanau, Telefon 06181 1860-0, www.mercedes-benz-hanau.de

**Liebe Leserinnen, liebe Leser!**

Die deutsche Wirtschaft lebt von ihrer Innovationskraft. Guten Ideen verdanken wir den Nimbus als Export-Champion. Dies galt schon vor der Corona-Pandemie und hat nichts an Gültigkeit verloren. Zwar wurde in den vergangenen Monaten vieles durcheinandergewirbelt. So mussten Unternehmen ihre Forschung und Entwicklung teilweise einschränken, auch ging leider so manches vielversprechende Start-up pleite. Aber die Krise bietet auch große Chancen.

„Guten Ideen verdanken wir den Nimbus als Export-Champion“

Plötzlich ist vieles möglich, was sonst durch Bürokratie und alte Gewohnheiten ausgebremst wird. Zudem macht die Not erfinderisch. Die Unternehmen müssen Wege finden, wie sie die Einschränkungen durch Ansteckungsgefahr, Hygienekonzepte, Probleme in den Zulieferketten und den Ausfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beherrschen.

Und wie vor der Krise ist es auch jetzt der Mittelstand, der sich besonders aktiv zeigt. Nach einer aktuellen Umfrage von KfW Research haben 43 Prozent der Mittelständler Anpassungen am Angebot, ihrem Vertrieb oder ihrem Geschäftsmodell vorgenommen. Zählt man die Unternehmen hinzu, die dies noch planen, sind es sogar 57 Prozent. Einen Bereich bringt die Krise dabei ganz besonders auf Trab: Hat sich mancher bis vor Kurzem noch gegen die Chancen der Digitalisierung gesträubt, sind Videokonferenzen und Homeoffice innerhalb weniger Wochen für viele zur Selbstverständlichkeit geworden. Das macht uns allen Mut: Die Fähigkeit zur Innovation ermöglicht es jedem Unternehmen, auch kurzfristig und erfolgreich auf Krisensituationen reagieren zu können.

Dr. Michael Groß

Vizepräsident, IHK Frankfurt

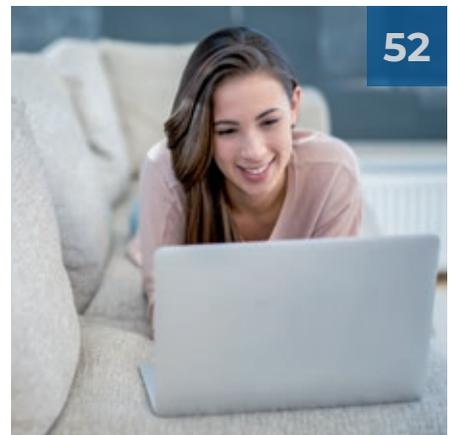


09

FOKUSTHEMA

Innovationen

Die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und unser Wohlstand sind maßgeblich von Innovationen abhängig. In Zeiten der Corona-Krise sind innovative Geschäftsmodelle oft der entscheidende Faktor.



3_ Vorwort**6_ Kurzmeldungen****Fokusthema Innovationen**

- 10_ Mit Innovationen aus der Krise
- 22_ Neues aus der Förderlandschaft
- 24_ BioSpring: Zukunftsweisende Technologie
- 26_ Die Krise als Innovationsmotor
- 28_ Münch+Münch: „Wie ein Schweizer Uhrwerk“

Unternehmensreport

- 30_ Weinhalle Frankfurt: Weine mit Charakter
- 34_ Gewürz- und Teehaus Alsbach: Ohne Kümmel geht es nicht

Unternehmenspraxis

- 36_ Nordamerika: Neuer Rahmen für den Freihandel
- 40_ Exportkreditgarantien: Das Auslandsgeschäft ankurbeln
- 41_ Fuhrparkmanagement: Neue Perspektiven

Metropolregion FrankfurtRheinMain

- 44_ IHK-Mittelstandsbericht: Corona hinterlässt Spuren
- 46_ Serie Immobilienstandort: Eschborn

Aus- und Weiterbildung

- 48_ Digitalisierung: Pflichtprogramm für Azubis

IHK intern

- 51_ Hochtaunus/Main-Taunus: Zu Besuch im Rathaus

Recht und Steuern

- 52_ Onlineshopping: Auf Nummer sicher gehen

54_ Amtliches**66_ Zurückgeblättert | Mein Lieblingsort**

TOURISMUS

Taunus: neue Ausflugs-karte für die Freizeitregion



Viele Menschen haben während der Corona-Pandemie die Metropolregion als Ausflugsziel wiederentdeckt. Eine neue Karte des Taunus Touristik Services hilft dabei, die schönsten Ausflugsziele und viele Geheimtipps in der Freizeitregion Taunus zu erkunden. Der kompakte Wegbegleiter für unterwegs ist ab sofort kostenfrei in der Tourist-Info im Taunus-Informationszentrum in Oberursel sowie in vielen Tourist-Infos und Bürgerbüros im Verbandsgebiet erhältlich. www.taunus.info

ARBEITSMARKT

Ausbildungsprämien für Unternehmen

Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 1. August sind auch wesentliche Teile des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ gestartet. Damit sollen die duale Ausbildung gestärkt und kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden. Auch Betriebe in Hessen können pro Ausbildungsvertrag Prämien in Höhe von 2000 oder 3000 Euro erhalten. Voraussetzung ist, dass die Betriebe ihr Ausbildungsniveau halten oder erhöhen, obwohl sie die Coronakrise stark getroffen hat. Zudem gibt es Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb seine Azubis und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schickt, und Übernahmeprämien an Betriebe, die Azubis von insolventen Betrieben übernehmen. www.hihk.de  **Ausbildungsprämien**

INTERNATIONAL

Europass-Portal ist online

Mit zahlreichen Tools für Karriereplanung und Bewerbung ist Europass, das Karrieremanagement-Portal für mobiles Arbeiten in Europa, online gegangen. Herzstück des neuen Europass ist das E-Portfolio, ein sicherer Online-Speicherplatz für die Eingabe persönlicher Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen. Daneben bietet das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Portal eine Job- und Weiterbildungssuche sowie Tools für die Bewerbung wie den neu gestalteten Lebenslauf-Editor und den Bewerbungs-Tracker. Ergänzt wird es durch viele Infos rund um Arbeit und Beschäftigung in Europa. Es steht in 29 Sprachen zur Verfügung. <https://europa.eu>  **Europass**

ARBEITSMARKT

Berufsanerkennung in Deutschland



Bei Beschäftigung einer qualifizierten Fachkraft aus dem Ausland ist die Anerkennung der Berufsqualifikation für die Einreise notwendig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beruf reglementiert ist oder nicht. Die Überarbeitung des Anerkennungsfinders ermöglicht ausländischen Fachkräften eine noch nutzerfreundlichere Suche nach der zuständigen Stelle für das Anerkennungsverfahren. Arbeitgeber erhalten allgemeine Informationen zu den Grundlagen der Anerkennung. Weitere Infos: Gabriele Kärcher, Telefon 069/21 97-12 39, E-Mail g.kaercher@frankfurt-main.ihk.de, www.anerkennung-in-deutschland.de

Foto: Regionalverband Frankfurt RheinMain



STANDORTPOLITIK

Metropolregion wird sichtbarer



Wer künftig auf einer Autobahn durch die Region fährt, wird an ausgewählten touristischen Hinweistafeln mit einem Zusatzschild „Metropolregion FrankfurtRheinMain“ begrüßt. Das Erste seiner Art befindet sich unterhalb des Hinweisschildes „Jugendstilbad Bad Nauheim“ auf der A5 zwischen den Anschlussstellen Butzbach und Bad Nauheim. Bisher wurden fünf Schilder für den hessischen Teil der Metropolregion produziert, weitere für die gesamte Metropolregion FrankfurtRheinMain werden folgen.

VERKEHR

Zukunft Schienengüterverkehr

Das Bundesverkehrsministerium hat das Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ mit einem Budget von 30 Millionen Euro aufgelegt. Ziel ist die Stärkung des Marktanteils des Güterverkehrs auf der Schiene. Gefördert werden die Bereiche Digitalisierung (Kosteneinsparung, effizientere Logistikkette), Automatisierung (Rangieren, Verteilerverkehre) sowie Fahrzeugtechnik oder Umschlagtechnik. www.eba.bund.de

Finanzierung Schienengüterverkehr



Foto: Picture Alliance / Zoomar, Stefan Ziese

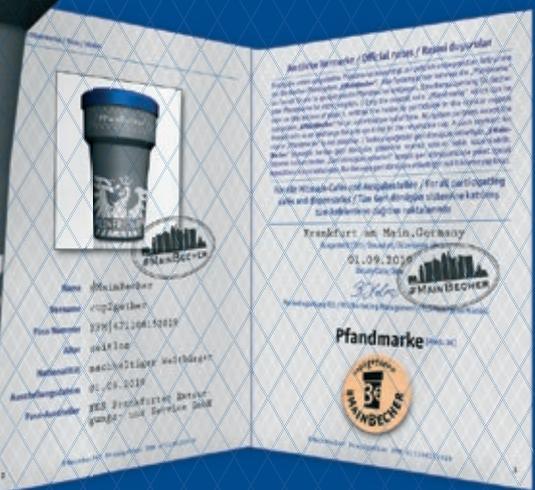
Das Pfandsystem für To-Go-Getränke im Bio-Pfandbecher.

Mehrweg statt mehr weg!
Machen Sie mit.



- Plastikfrei
- Kein Bambus
- Weniger Müll

Dieses Jahr Nachhaltigkeit zu Weihnachten schenken!
Jetzt Mitmach-Pass mit Ihrem Firmen-Logo bestellen.



KULTUR

Kräuter für Künstler

Foto: Picture Alliance / Zoomer, Bernd Juegens



Auch das Grüne-Soße-Festival musste wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Nun wird den sieben Kräutern am Samstag, 10. Oktober, mit der Grüne-Soße-Gala gehuldigt. Die Tickets können hierbei umgewandelt werden: In teilnehmenden Gaststätten kann eine begrenzte Anzahl von Zuschauern die Gria Soß genießen und per Livestream die Show verfolgen. Möglich ist auch, es sich zu Hau-

se mit oder ohne Grüne Soße gemütlich zu machen und per Streaming-Link bei der Gala dabei zu sein. Unter dem Motto „Kräuter für Künstler“ wird das Event von einer Spendenaktion für Künstler und Kulturschaffende der Metropolregion begleitet, die durch die Coronakrise in finanzielle Not geraten sind. www.gruene-sosse-festival.de

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Liquiditätshilfe für hessische KMU

Das Programm „Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen“ soll die Liquiditätssituation von Unternehmen verbessern und zusätzliche Fremdkapitalaufnahme ermöglichen. Die WIBank stellt hierbei seit dem 1. August pro Endkreditnehmer einen Kreditbetrag von nunmehr maximal 500 000 Euro (zuvor 200 000 Euro) bereit. Das Nachrangdarlehen im vollen Risiko der WIBank, für das keine banküblichen Sicherheiten erforderlich sind, können KMU (gemäß aktueller EU-Definition), nicht aber Existenzgründer, mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen beantragen. Das Programm sieht eine Co-Finanzierung in Höhe von mindestens 20 Prozent des WIBank-Darlehens durch ein Darlehen der Hausbank vor. Dieses kann weitestgehend frei strukturiert und voll besichert werden. Das Programm ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember. Detaillierte Infos unter www.wibank.de  Liquiditätshilfe KMU



IHK
BUSINESS
CLUB

Buchung
ab sofort
möglich!

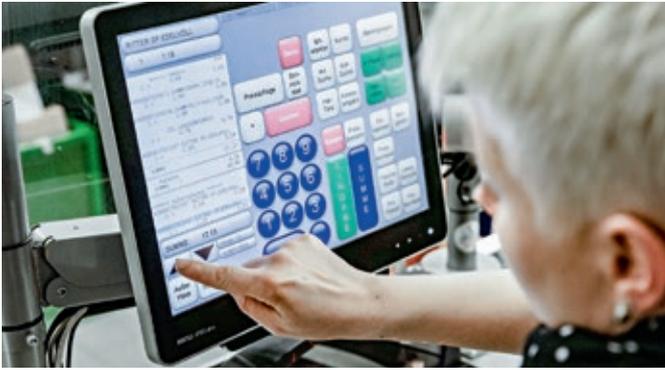
**Ab 1. September 2020
wieder für Sie da.**

Der IHK Business Club freut sich
auf Ihren Besuch.

ihk-business-club.de



Foto: Picture Alliance / Markus Scholz



UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Kassenumstellung: Frist verlängert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlangt, dass Firmen bis Ende September manipulationssichere technische Sicherheitssysteme (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen. Das hessische Finanzministerium hat diese Frist nun per Erlass verlängert. Demnach werden Kassensysteme bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht beanstandet. „Aus Sicht der Wirtschaft ist das ein gutes Signal. In der derzeitigen Situation ist es wichtig, Händler und Gastwirte, denen durch die Corona-Pandemie die Umsätze weggebrochen sind, nicht zusätzlich mit der Umstellung auf neue Kassensysteme zu belasten“, sagt Michael Römer, Steuerexperte des Hessischen Industrie- und Handelskammertages. www.hihk.de

 [Kassenumstellung](#)

STANDORTPOLITIK

Parkausweis für betriebsnahe Parken

Frankfurter Handwerksbetriebe und handwerksnahe Dienstleister können bis zu zwei Ausnahmegenehmigungen zum Parken am Betriebsstandort beantragen, sofern sie im Besitz von regionalen Handwerkerparkausweisen sind und kein Privatgelände zum Abstellen der Fahrzeuge zur Verfügung steht. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Firmensitz in einer vollständig eingerichteten Bewohner- und Parkscheinzone befindet. Bisher betrifft dies nur die Bewohnerparkzone 40 in Bornheim, wo die Einführung der Parkraumbewirtschaftung erprobt wird. Weitere Zonen sollen allerdings bald folgen.

www.frankfurt-main.ihk.de  [betriebsnahe Parken](#)

IMMOBILIE DES MONATS

Design & Geschichte auf spektakulärem Parkgrund
KRONBERG
OBJEKT ID: 1533
PREIS AUF ANFRAGE



MODERNE VILLA: ¹	 825 m ²	 8	 5	 4	 4
12.642 m ²	 921 m ²	 3	 5	 5	 13
MEHRFAMILIENHAUS: ²					
Verbrauchsausweis, 95,9 kWh/(m ² ·a), C, Gas, Baujahr 2016 ¹ Energieausweis nicht erforderlich. Denkmalschutzobjekt ²					

Haben wir Ihr Interesse für dieses einzigartige Anwesen geweckt?

Dann rufen Sie einfach Susanne Röcken in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an susanne.roecken@ppsir.de.

Peters & Peters | Sotheby's INTERNATIONAL REALTY

Sie möchten Ihre Immobilie zeitnah verkaufen und u.a. hier bewerben?

Dann rufen Sie einfach Olivier Peters in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an olivier.peters@ppsir.de.



Wir freuen uns auf Sie!



MEHRFACH AUSGEZEICHNETER SERVICE



CAPITAL
FOCUS
DIE WELT



SOOTHEBY'S INTERNATIONAL REALTY
1.000 BÜROS | 23.000 MAKLER | 72 LÄNDER

Danziger Straße 50 a
65191 Wiesbaden
0611 - 89 05 92 10

Arndtstraße 24
60325 Frankfurt
069 - 23 80 79 30

Louisenstraße 84
61348 Bad Homburg
06172 - 94 49 153



Foto: Getty Images / andresr

FOKUSTHEMA

Innovationen

Mit Innovationen aus der Krise

Firmenchefs müssen sich in Zeiten von Corona fragen, ob ihr Geschäftsmodell den Anforderungen einer nachhaltig veränderten Welt gewachsen ist. Flexibilität, innovative Ideen und Mut zur Veränderung sind gefragt.

Die Corona-Pandemie zeichnet sich durch viele negative Höhepunkte aus: Die deutsche Wirtschaft ist im zweiten Quartal im Rekordtempo eingebrochen, das Bruttoinlandsprodukt fiel laut Statistischem Bundesamt um 10,1 Prozent im Vergleich zum vorherigen Quartal. Die Zahl der Arbeitslosen in Hessen ist im Juli den vierten Monat in Folge gestiegen und für ein historisch einmaliges Konjunkturpaket haben die Bundesregierung und die Länder Schulden in nie da gewesener Größenordnung aufgenommen: Allein hessische Betriebe haben rund 135000 Anträge auf finanzielle Unterstützung gestellt. Ausgezahlt hat das Wirtschaftsministerium bislang knapp 950 Millionen Euro vornehmlich an Dienstleistungs-, Gastronomie- sowie Handelsbetriebe.

„Neue Ideen können helfen, die Krise schneller hinter uns zu lassen“

Dieser Geldregen wird teilweise durchaus kritisch gesehen – auch von Unternehmen, die selbst von der Finanzspritze profitiert haben. „Das Gießkannenprinzip halte ich nicht für richtig, denn in so einer Krise trennt sich schnell die Spreu vom Weizen und es zeigt sich, welche Geschäftsmodelle langfristig Aussicht auf Erfolg haben“, sagt Minds-Medical-Gründer Lukas Naab. Ähnlich argumentiert Geschäftsführer Sven Obert von Fair Care: „Wer vor der Krise schon rote Zahlen geschrieben und sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befunden hat, hätte mit den Zahlungen nicht künstlich am Leben gehalten werden sollen.“

Not macht erfinderisch

Der Frankfurter Messebaubetrieb mit sechs Mitarbeitern wurde von der Krise ebenfalls eiskalt erwischt: Innerhalb weniger Tage brachen sämtliche Aufträge für das erste halbe Jahr weg. Doch anstatt das Geschäft ruhen zu lassen und die Mitarbeiter in Kurzarbeit zu schicken, stellte Obert die Produktion kurzerhand um und produzierte fortan im Akkord Infektionsschutz aus Plexiglas. Als der Bedarf in Apotheken gedeckt war, stattete er im nächsten Schritt Arztpraxen und Labore, danach öffentliche Gebäude, Behörden und Büros mit individuell zugeschnittenen Plexiglasscheiben aus.

Um das neue Produkt möglichst schnell an die Kunden zu bringen, klapperten Obert und sein Team persönlich Apotheken und Arztpraxen ab, machten Telefonakquise und schrieben E-Mails an potenzielle Kunden. „Diese Geschäftsidee kompensiert nicht die Umsatzeinbrüche im Messebau, hilft uns aber durch die Krise“, zeigt



IHK ONLINE



Aktuelle Meldungen und Veranstaltungshinweise aus den Themenbereichen Industrie, Innovation und Umwelt finden Sie unter:

www.frankfurt-main.ihk.de/industrie

IHK-POSITIONEN

Folgende Leitlinien sollten aus Sicht der Unternehmen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Bürokratie abbauen und Verfahren vereinfachen
- Innovationspotenziale auch im Mittelstand durch Förderprogramme und steuerliche Forschungsförderung heben
- Innovationsfähigkeit durch Start-ups stärken
- Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft fördern

Weitere Infos: www.dihk.de  Komplettfassung „Wirtschaftspolitische Positionen“

sich Obert zufrieden. Im zweiten Halbjahr setzt der Messebauer voll auf das langsam wieder erwachende Messengeschäft. Los geht es mit dem Caravan Salon Anfang September und der Internationalen Lederwaren-Messe Offenbach. Für das Jahr 2021 rechnet Obert dann wieder mit voller Auslastung im Messengeschäft. Zusätzlich könnten noch Aufträge aus dem Ladenbau

hinzukommen – als Folge der in der Coronakrise neu gewonnenen Kundenkontakte im Einzelhandel.

Viele mittelständische Unternehmen reagieren verstärkt mit Innovationen auf die Coronakrise. Bereits 27 Prozent der Unternehmen haben aufgrund der Krise verschiedenste Innovationen ihrer Produkt-, Prozess- oder Geschäftsmodelle

eingeführt. Einschließlich der Unternehmen, die dies noch planen, beläuft sich dieser Anteil auf 43 Prozent, ergab eine Corona-Sonderbefragung Anfang Juni im Rahmen des KfW-Mittelstandspanels. Hohe Innovationsanteile zeigen sich demnach vor allem bei Dienstleistungsunternehmen und bei den kleinen Unternehmen. Das ist auch plausibel. Denn läuft alles prächtig, ist der Anreiz, Neues auszuprobieren, und damit der Druck zur Innovation geringer als in Zeiten, in denen die bekannten Geschäftskonzepte nicht mehr funktionieren und ums Überleben gekämpft werden muss. Not macht eben erfinderisch.

Innovationsstandort Deutschland

Auf der anderen Seite liegen viele Projekte bei den Unternehmen auf Eis, weil Aufträge storniert werden, Lieferketten brechen und die Eigenkapitaldecke abschmilzt. Dabei zeigten die Unternehmen zu Beginn der Pandemie erstmals seit zehn Jahren wieder mehr Innovationsbereitschaft. Das geht aus dem DIHK-Innovationsreport vom Juni hervor, dem die Befragung von 1800 Industriebetrieben und industrienahen Dienstleistern zugrunde liegt. Danach wollten knapp die Hälfte der Unternehmen in den kommenden zwölf Monaten ihre Innovationsaktivitäten ausweiten. Vieles davon steht allerdings aufgrund des wirtschaftlichen Einbruchs und der Liquiditätsengpässe derzeit auf der Kippe.

„Wir dürfen die Zukunft des Innovationsstandorts Deutschland nicht

Technologieland Hessen

Das Technologieland Hessen und seine Partner stehen für alle Fragen rund um die Themen Technologie und Innovation als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Informationen: www.technologieland-hessen.de



Sven Obert, Geschäftsführer, Fair Care: „Die neue Geschäftsidee kompensiert nicht die Umsatzeinbrüche, hilft uns aber durch die Krise.“

verspielen. Neue Ideen und Produkte ‚made in Germany‘ können helfen, die Krise schneller hinter uns zu lassen“, mahnt DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben. „Die Bundesregierung hat in ihrem Konjunkturprogramm richtigerweise einen Schwerpunkt auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gelegt. Die Maßnahmen können den Firmen helfen, ihre Innovationsprojekte wieder aufzunehmen.“

Digitalisierung beschleunigt

Nach wie vor ist die Digitalisierung der größte Innovationstreiber. Einerseits birgt sie hohe Potenziale für Innovationen bei Geschäftsmodellen, Dienstleistungen und Produkten. Andererseits verändert die Digitalisierung auch die Art und den Fokus im Innovationsmanagement. Genau hier setzt die Lösung eines Frankfurter Start-ups an: Minds Medical bietet eine Software, die mithilfe künstlicher Intelligenz und auf Grundlage von historischen Daten neue Abrechnungsfälle in Krankenhäusern selbstständig codieren kann. Schon jetzt könne rund die Hälfte aller Patientenfälle so automatisch codiert werden, erklärt Naab. Krankenhäuser bräuchten auf diese Weise weniger Codierfachkräfte beziehungsweise die Codierkräfte könnten



Foto: Minds Medical / Walter Breiting

Lukas Naab (l.) und Matthias Bay (r.), Gründer und Geschäftsführer, Minds Medical: „In einer solchen Krise trennt sich schnell die Spreu vom Weizen.“

sich stattdessen auf die Vervollständigung der Patientendokumentation konzentrieren. Die Software kann darüber hinaus zur Risikoanalyse von Versicherungen genutzt werden. Die Tarifvergabe läuft hierbei datenbasiert auf Grundlage von eingereichten Arztbriefen automatisiert ab.

Die Coronakrise zwang die Gründer allerdings zu einer unfreiwilligen Vollbremsung: „Nicht wenige Krankenhäuser haben Kurzarbeit angemeldet und viele Versicherungen ihre Mitarbeiter ins Homeoffice geschickt. Kaum jemand dachte im ersten Halbjahr über Innovationsprojekte nach“, beschreibt Naab die Situation. Doch langsam nehme das Geschäft wieder Fahrt auf: „Corona wirkt in Sachen Digitalisierung als Beschleuniger. Die Schwachstellen im Gesundheitswesen sind in der Krise sehr deutlich zutage getreten und der Wunsch nach Digitalisierungsprozessen ist gerade auch auf der Ebene des mittleren Managements angekommen.“

Am Geschäftsmodell gefeilt

Die Coronakrise hat auch Industry List getroffen. Das Start-up, ansässig in Heidelberg und Frankfurt, ist eine Ausgründung der Technischen Universität Darmstadt und Teil des Unibators, des Inkubators der Goethe-Universität Frankfurt. Viele Veranstaltungen, Messen und Termine mit potenziellen Partnern und Kunden sind ausgefallen und der Ausbau der Plattform ist in Verzug geraten. Industry List ist eine innovative, kostenfreie und cloudbasierte B2B-Herstellersuchplattform; sie ermöglicht Produktentwicklern, schnell und effektiv Fertigungsbetriebe für Bauteile nach Zeichnung zu finden. „Wir verstehen uns als Vermittlungsplattform zwischen Fertigungsbetrieben auf der einen Seite und Produktentwicklern auf der anderen Seite. In diesem Matchmaking-Prozess möchten wir die Leistungen der Fertigungsbetriebe für die Suchenden so detailliert und übersichtlich wie möglich abbilden“, erläutert Patrick Biermann.

IHK Hessen innovativ

Die Technologie- und Innovationsberatung der hessischen IHKs bietet individuelle Beratung zu einer Vielzahl von Themen. Wir bieten unseren Mitgliedern den Kontakt zu Experten sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen. Wir informieren und beraten zu Innovationsmanagement, Forschungs- und Entwicklungs-Förderprogrammen, Technologietransfer und Forschungskooperationen, Produktsicherheit und CE-Kennzeichnung, gewerbliche Schutzrechte sowie Qualitätsmanagement. www.ihk-hessen-innovativ.de



Foto: David Mertl

Maik Schwarz, Patrick Biermann, Jonathan Meier (v.l.), Geschäftsführung, Industry List, haben die Coronakrise genutzt, um ihr Geschäftsmodell zu optimieren.

Nachhaltige Chancen

Seit einiger Zeit bietet Industry List in diesem Zusammenhang eine weitere

Erfolgsfaktor Innovation

Ob Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Geschäftsmodelle: Innovationen sichern die Wettbewerbsfähigkeit und den langfristigen Erfolg eines Unternehmens. In unserem „Zertifikatslehrgang Innovationsmanager (IHK)“ lernen Sie, wie Sie die Innovationspotenziale Ihres Unternehmens ermitteln, Ideen generieren und auswerten, Innovationsprojekte konzipieren und realisieren. Die Trainer und Referenten aus Unternehmen, Hochschulen und Unternehmensberatungen sind Experten ihres Fachs und vermitteln in praxisnahen, interaktiven Workshops umfangreiche Fach- und Methodenkompetenzen zur zielgerichteten Umsetzung Ihrer Innovationsprojekte. Infos und Anmeldung: www.ihkfra.de/innovationsmanager

Dienstleistung an: die Lieferanten-Stammdateneredelung. Viele Unternehmen verfügen über teilweise veraltete, unvollständige Lieferantendatenlisten mit eingeschränkten Bearbeitungs- und Zugriffsmöglichkeiten. Das Start-up aktualisiert, vervollständigt und kategorisiert die Stammdaten und übergibt diese dem Kunden komplett aufbereitet zurück. Die Gründer haben die Krisenzeit unter anderem genutzt, um an ihrem Geschäftsmodell zu feilen und Ideen zur Vermarktung aus dem German-Accelerator-Jumpstart-Programm umzusetzen. So wurden besonders erfolgversprechende Branchen wie der Maschinenbau stärker in den Fokus der Kundenansprache gerückt und das Angebot an Premiumleistungen auf Industry List ausgebaut, erklärt Jonathan Meier.

Die Coronakrise stellt für viele Start-ups eine Herausforderung dar, erzeugt aber auch nachhaltige Chancen, die ohne Corona in der Form nicht gegeben wären. Maik Schwarz jedenfalls bleibt optimistisch: Die Krise habe verdeutlicht,

wie wichtig die Digitalisierung für die Industrie geworden sei. „Und gerade deshalb glauben wir, dass unsere Plattform, die Fertigungsbetrieben jeder Größe einen einfachen und kostenfreien Weg bietet, digital aufzutreten, einen Aufschwung erleben wird.“

Ideen für eine Welt 2.0

Die Tatcraft-Gründer Fabian Winopal und Tim Fleischer haben sich während des Lockdowns gezwungenermaßen monatelang auf sich selbst besonnen. Schon Mitte März mussten sie die Tore ihrer riesigen Hightech-Werkstatt im Frankfurter Industriegebiet Seckbach schließen. Normalerweise tummeln sich dort in einer offenen Werkstatt Designer, Entwickler, Erfinder, Künstler und Start-ups, um dort aus ihrer Idee einen Prototyp oder sogar eine Kleinserie zu fertigen. Kreative teilen sich die Infrastruktur und auch die Produktionskapazitäten. So können sie gemeinsam auf Geräte zurückgreifen, teure Anschaffungskosten für Maschinen oder lange Mietverträge für Räume entfallen.

DREI FRAGEN AN



Christian Glanz, Vorstandsmitglied, Deutsche Vermögensberatung, Frankfurt, über Innovationsimpulse in der Coronakrise

Herr Glanz, die DVAG hat ihren Innovationsimpuls vom Herbst in den April vorgezogen. Wie kam es dazu?

Durch den Lockdown stieg die Nachfrage nach hybriden Beratungslösungen enorm an. Da unser neues Beratungstool „Vermögensplanung Digital“ eine Brücke zwischen persönlicher Beratung und digitalen Möglichkeiten schlägt, beschleunigten wir einige Prozesse, um schnell an den Start gehen zu können.

Was war das Ergebnis?

Das neue Tool ist das Ergebnis einer langen Reihe von digitalen Innovationen in unserem Haus. Die persönliche Vermögensberatung wird zu einem interaktiven Erlebnis, der Kunde vom Zuhörer zum Mitgestalter seiner Finanzplanung.

Wie reagieren Kunden auf das neue digitale Angebot?

Das Feedback von Kunden und Vermögensberatern ist positiv.

Mittlerweile wird es im gesamten Vertrieb mit großer Begeisterung genutzt. Ein Erfolgsfaktor war sicherlich die kontinuierliche Einbindung unserer Vermögensberater während der Konzeption und Umsetzung unserer neuen Lösung.

Die Fragen stellte Joris Smolders, IHK Frankfurt.

FÜR SIE IN DEN BESTEN LAGEN



Im Rhein-Main-Gebiet daheim. Und die Besten für Ihr Zuhause.

Als Frankfurter Maklerhaus fühlen wir uns dem Rhein-Main-Gebiet sehr verbunden. Wenn Sie Ihre Immobilie verkaufen möchten, stehen Ihnen unsere Immobilienmakler (IHK) und geprüften freien Sachverständigen für Immobilienbewertung (PersCert®/WertCert®) in allen Phasen der Vermittlung kompetent zur Seite. Unsere Immobilienexperten sind mit 32 Immobilienshops in der Frankfurter Metropolregion für Sie da – und europaweit an über 350 Standorten.



BAD NAUHEIM | HOCHTAUNUSKREIS | LIMBURG | BAD ORB | BAD HOMBURG (2) | OBERURSEL | IDSTEIN | MAIN-KINZIG-KREIS | KRONBERG | KÖNIGSTEIN | BAD VILBEL EPPSTEIN | BAD SODEN | FRANKFURT (5) | WIESBADEN | HOFHEIM | OFFENBACH | SELIGENSTADT | RHEINGAU | DREIEICH | MAINZ | GROSS-GERAU NORD (WALLDORF) | ASCHAFFENBURG | DARMSTADT | GROSS-GERAU SÜD | BENSHEIM | ODENWALD

www.von-poll.com

Innovationsnewsletter

Verpassen Sie keine Informationen und Veranstaltungstermine zu Innovations-, Forschungs- und Technologithemen mehr: jetzt registrieren unter www.ihk-hessen-innovativ.de/newsletter

Das Universum der Tatcraft New Hardware Studios setzt sich aus mehreren Welten zusammen. Zur Verfügung stehen große Industriemaschinen bis hin zu kleinen Werkzeugen. Die Infrastruktur können Mitglieder für eine monatliche Grundgebühr nutzen, die neu installierten Resident Cubes kosten extra. Vor allem nachhaltige und ressourcenschonende Ideen für eine Welt 2.0 sollen auf dem rund 2500 Quadratmeter großen Makerspace realisiert werden. „Wir haben uns von einer ganzen Menge Umsatz trennen müssen, die Situation war immens bedrohlich für uns“, beschreibt Winopal die Folgen des Lockdowns. Die zwölf Angestellten wurden in Kurzarbeit geschickt, die staatlichen Hilfen sorgten eine Zeitlang noch für den nötigen Cashflow.

Es gibt auch Krisengewinner

Das Team nutzte die Zeit, um die in den ersten drei Jahren gesammelten Erfahrungen in die Praxis umzusetzen und das Geschäftsmodell zu optimieren. Die Halle wurde anders aufgeteilt, die Mitgliedsbeitragsstruktur angepasst, die Website neu gestaltet und das Gastronomiekonzept mit neuem Betreiber überarbeitet. Die Tatcraft-Kantine soll bald wieder öffnen; wann es wieder Veranstaltungen und Events geben kann, steht wegen der Pandemie noch nicht fest.

Während es in der Finanzkrise 2008 nur Krisenverlierer gab, führt die Coronakrise zu einem verschobenen Konsumentenverhalten und bringt neben Verlierern auch Krisengewinner hervor.



Foto: Stefan Krusch

Fabian Winopal (l.) und Tim Fleischer (r.), Geschäftsführer, Tatcraft: „Die Situation war immens bedrohlich für uns.“

Neben Märkten mit großen Verlusten wie etwa im Bereich Reisen, Events oder stationärer Einzelhandel, gibt es bemerkenswerte Zugewinne in Teilen der Gesundheitsindustrie, der Onlinekommunikation, des Onlinehandels und der Onlineunterhaltung. Fahrradhändler gar könnten nach einem vermiestem Saisonstart gestärkt aus der

Krise hervorgehen. Die Menschen reißen sich derzeit um die Zweiräder, viele Händler haben ihre Lager komplett leerverkauft.

Biking boomt

Das Frankfurter Start-up Convercycle Bikes wurde im Oktober 2019

Innovationen vermarkten

Tolle Ideen und neue Produkte müssen erfolgreich vermarktet werden, damit Bekanntheit und Vertrauen steigen. Dabei findet die Vermarktung heutzutage vor allem im Internet statt. Übliche Instrumente sind Social Media, Content Marketing und die eigene Website. Doch wie setzen sich diese zu einer erfolgreichen Onlinemarketing-Strategie zusammen? Dazu berät das BIEG Hessen kostenfrei. Geboten werden neben Beratungsgesprächen auch Onlineseminare und Leitfäden zu den Themen Onlinemarketing, Social Media und E-Commerce. www.bieg-hessen.de



Verbundenheit ist einfach.



Wenn man für alle
Menschen in der Region
erreichbar ist.

Online, per E-Mail, Telefon
und der Sparkassen-App.

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Die Initiative Wissensregion FrankfurtRheinMain beobachtet die Metropolregion hinsichtlich ihrer Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Unter anderem werden folgende Indikatoren zur Bestimmung der Innovationskraft herangezogen:

- Knapp 200 000 Beschäftigte arbeiten in Hightech-Branchen (Rang 6 unter den elf deutschen Metropolregionen).
- Fast die Hälfte aller Beschäftigten sind im Netzwerk Industrie tätig (Rang 5)
- Über 25 Prozent der Beschäftigten sind in den wissensintensiven Dienstleistungen angestellt (Rang 2)
- Sechs Milliarden Euro investierten Unternehmen in Forschung und Entwicklung (Rang 3)
- In FrankfurtRheinMain sind 19 Spitzenforschungseinrichtungen tätig (Rang 2).

Weitere Infos: www.wissensportal-frankfurtrheinmain.de

Foto: Convercycle Bikes GmbH



Björn Kister, Geschäftsführer, Convercycle Bikes: „Die Mobilitätswende wird ein immer zentraleres Thema. Und wir können mit unserem Produkt einen Beitrag dazu leisten.“

gegründet. Es entwickelt und produziert eine neue Art von Fahrrädern: ein City Bike und Cargo Bike in einem, das es ermöglicht, Lasten spontan und einfach im Alltag zu transportieren. Dabei sind die Bikes sowohl als Standardbike-Variante wie auch als E-Bike-Variante erhältlich. Somit bedient das Unternehmen zwei Märkte gleichzeitig: den Cargo-Bike-Markt mit Lastenfahrrädern und den City-Bike-Markt mit Stadträdern. „Wir sind ein nachhaltiges Unternehmen. Daran ändert auch die Situation durch Corona nichts. Wir sehen uns vielmehr darin bestätigt, dass die Mobilitätswende ein immer zentraleres Thema wird und wir mit unserem Produkt einen Beitrag dazu leisten können“, gibt sich Geschäftsführer Björn Kister kämpferisch.

Crowdfunding-Kampagne durch Corona ausgebremst

Wie viele andere Gründer auch berichtet er von Verzögerungen beim Abschluss der Entwicklungsarbeiten, da Entwicklungspartner teilweise nicht erreichbar waren, sowie von Problemen bei der Finanzierung. Seit Februar dieses Jahres laufe die Crowdfunding-Kampagne: „Sie lief sehr gut an, wurde dann aber komplett durch die Coronakrise ausgebremst.“ Hierdurch verzögerten sich geplante Beauftragungen für die Produktion, da Aufträge komplett vorfinanziert werden müssen. „Das hat natürlich großen Einfluss auf unsere Planung, denn wir wollten bereits für diese

Förderung von Innovationen

Die neue Bundesagentur für Sprung-Innovationen definiert sich als „Heimat für radikale Neudenker“. Sie fördert die Arbeit an Projekten, die Antworten auf die sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen unserer Zeit geben – und das mit bisher nicht-bekanntem Lösungen. www.sprind.org/de

Sprechtage zu gewerblichen Schutzrechten



Mit unseren „Sprechtagen zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designschutz“ haben Unternehmen und Privatpersonen die Möglichkeit, erste Informationen zu den gewerblichen Schutzrechten zu erhalten. Einmal pro Monat bietet IHK Hessen innovativ diesen in der Regel kostenfreien Service an.

In einem vertraulichen Gespräch mit einem Patentanwalt können Teilnehmer ihre eigene Entwicklung oder Erfindung vorstellen und klären, welches der gewerblichen Schutzrechte wie beantragt und durchgesetzt werden kann. Nur mit telefonischer Voranmeldung.

Sommersaison den Markteintritt umsetzen.“ Die Produktionsplanung und der Markteintritt verzögerten sich zwar durch Corona, die Situation bringe jedoch auch Chancen mit sich. „Der Fahrradmarkt erfreut sich seit Jahren schon zunehmender Beliebtheit und erfährt durch die von Corona bedingte Situation einen regelrechten Boom. Dieser wird sich auch in den kommenden

Jahren fortsetzen, was natürlich eine tolle Chance für uns darstellt“, ist Kister überzeugt.

Lernen, umzudenken

„Die Krise ist noch lange nicht vorbei, da kommen noch schwierige Zeiten auf uns zu“, ist sich Olivia Dahlem, Designerin und Inhaberin des Frankfurter

Modelabels Coco Lores, sicher. „Ich bin trotzdem sehr zuversichtlich. Wir müssen nur lernen, umzudenken.“ Seit zwölf Jahren stattet Coco Lores Frauen mit der eigenen femininen und in Frankfurt produzierten Businessmode aus. Die Coronakrise traf die Frankfurterin mit voller Wucht: „Die ersten Wochen des Lockdowns waren eine Katastrophe für uns: Den verlorenen Umsatz durch die nicht verkaufte Frühjahrskollektion kann ich nicht mehr aufholen. Aber ich gebe nicht auf und finde einen neuen Weg, die Kundin abzuholen.“

Beratung jetzt auch online

Die wirtschaftliche Hilfe vom Staat und dem Land Hessen reiche nicht, um diese Verluste auszugleichen. Daher beschloss Dahlem, ihre Beratung nach Maß auch online anzubieten, da jeder auch im Homeoffice sichtbar in der

BM H

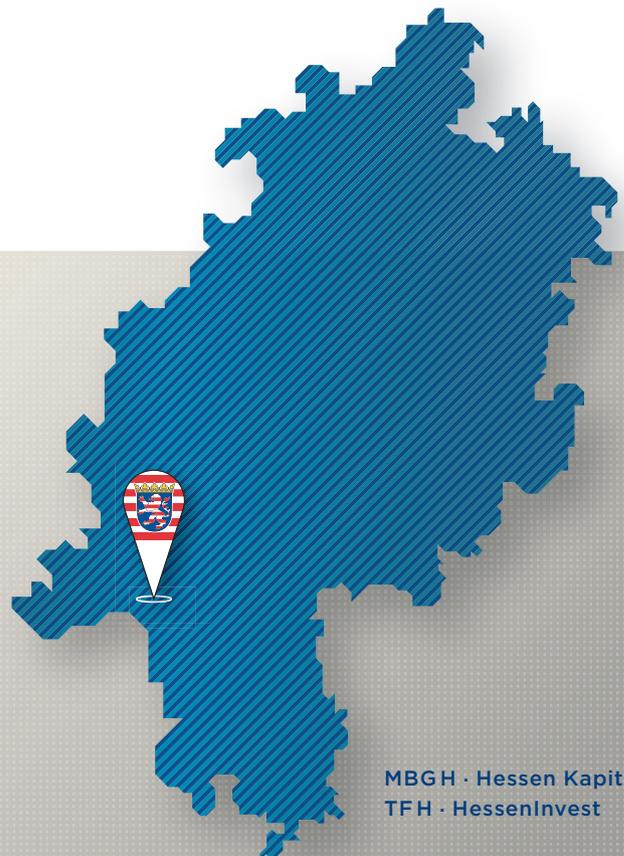
BM H Beteiligungs-
Managementgesellschaft
Hessen mbH

**Beteiligungs-
management für
Wachstum und
Innovation in Hessen**

WIR FINANZIEREN ZUKUNFT

- Beteiligungskapital von bis zu 3 Mio. €
- günstige Konditionen
- Beratung bei Finanzierungsfragen
- volle unternehmerische Freiheit

www.bmh-hessen.de



MBGH · Hessen Kapital
TFH · HessenInvest



Olivia Dahlem, Inhaberin, Coco Lores: „Man muss versuchen, sein System flexibel zu halten.“

virtuellen Welt ist und sich dann entsprechend kleide. Seit Mitte März berät sie ihre Kundinnen online über Skype oder Zoom. Zu einem verabredeten Termin zeigt die Designerin jeder Frau individuell die neuesten Modelle und Kombinationen, gibt Styling-Tipps und hilft beim Ausmessen. So ist sie bei der Kundin virtuell zu Hause am Kleiderschrank. Danach schickt sie der Kundin eine Auswahl der Stoffe und Kleider

nach Hause. Diesen Service will sie künftig beibehalten.

In Krisenzeiten neue Wege gehen

Doch damit nicht genug: Während in der Frankfurter Innenstadt aktuell der Einzelhandel ums Überleben kämpft, scheint die Coronakrise Dahlem geradezu zu beflügeln: Im Oktober wird Coco Lores das „Quartier Frau“ im

Frankfurter Nordend eröffnen. Dort werden auf 130 Quadratmetern in einem Showroom Mode, Taschen, Schuhe, Tücher und Kosmetik präsentiert. Geplant sei eine feine Auswahl von Frankfurter Designerinnen, alles fair und nachhaltig produziert. Die Idee hinter dem neuen Shopping-Konzept: Die Kundin kann in einem geschützten Raum zu einem fest vereinbarten Termin eine von Coco Lores und den kooperierenden Labels auf sie zugeschnittene Beratung buchen. Nach ihrem Erfolgsrezept gefragt, sagt Dahlem: „Man muss versuchen, sein System flexibel zu halten.“

Technologie- und Gründerzentren

Technologie- und Gründerzentren (TGZ) unterstützen als regionalpolitisches Instrument der Wirtschaftsförderung den Aufbau technologieintensiver kleiner Unternehmen mit qualifizierten Arbeitsplätzen. Sie bieten preisgünstige Räume beziehungsweise Coworking-Plätze für Bürotätigkeit oder Kleinproduktion sowohl für Start-ups als auch für Gründer. In der Regel werden zusätzliche Services wie Empfang, Postservice, Konferenzräume oder Veranstaltungen angeboten. Träger sind zumeist öffentliche Institutionen wie Kommunen oder Bundesländer, aber auch von Unternehmen finanzierte TGZ sind in FrankfurtRheinMain zu finden.

www.startup-pilot.online



DIE AUTORIN



Karen Gellrich

Journalistin, Frankfurt

info@karen-gellrich.de

Vier Tipps zur Umsatzsteuerverpflichtung für mittelständische Unternehmen bei Verkäufen in die USA

Die Einhaltung der US-Umsatzsteuerverpflichtungen ist heutzutage sehr kompliziert. Die folgenden Tipps helfen mittelständischen Unternehmen den Überblick zu behalten.

#1 Häufigkeit der Einreichung

Unternehmen sollten stets wissen, wann und wie oft sie ihre Steuererklärungen einreichen müssen. Im Falle von Änderungen, die in den USA durchaus vorkommen, sendet die zuständige Steuerbehörde in der Regel vor dem Wechsel der Einreichungshäufigkeit Mitteilungen zu.

#2 Der richtige Steuersatz

Die Steuersätze für die Umsatzsteuer in den USA setzen sich aus Staats-, County- und Stadtsteuern zusammen. Jede Umsatzsteuerverpflichtung wird durch eine Vielzahl von Kriterien definiert. Es ist nicht ungewöhnlich, mehrere Steuersätze innerhalb einer Postleitzahl zu haben. Daher sollte der anzuwendende Steuersatz mit Hilfe von Daten wie Breiten- und Längenkoordinaten bestimmt werden.

#3 Vorauszahlungen

Unternehmen sollten die Anforderungen zur Vorauszahlung in ihren rechtlichen Zuständigkeitsbereichen prüfen, da ihre Höhe und Fälligkeit in unterschiedliche Regionen variieren. Daher erfordern einige Vorauszahlungen einen anderen Zeitplan für die Einreichung als reguläre Steuererklärungen und sind teils mehrmals pro Monat fällig.

#4 Automatisierung der Umsatzsteuer

Die Automatisierung der Umsatzsteuer kann Unternehmen dabei helfen, keine Fehler in der Berechnung zu machen. Die Cloud-basierte Umsatzsteuersoftware AvaTax von Avalara automatisiert die Steuerberechnungen.

In der kostenfreien Web-Konferenz Avalara Inspire 2020 Digital von 15. – 17. September erfahren Unternehmen, welche Änderungen bei indirekten Steuern auf sie durch Brexit, Covid-19 und Co. zukommen und wie sie diese meistern: <https://www.avalarainspire.com/>

Avalara Indirect Tax Summit - Inspire Digital

15. - 17. September 2020

Erfahren Sie von Experten, welche Änderungen bei indirekten Steuern auf Sie und Ihr Unternehmen zukommen.

Das Programm der **Web-Konferenz**:

- Umsatzsteuer-Reformen der EU in 2021
- Auswirkungen von Brexit & Covid-19
- Internationaler Handel und Steuer-Stolperfallen

Jetzt **kostenlos** registrieren unter:

<https://www.avalarainspire.com/>



Neues aus der Förderlandschaft

Die öffentliche Förderung innovativer Produkte und Dienstleistungen gewinnt insbesondere in der Phase einer wirtschaftlichen Erholung nach der Corona-Pandemie eine besondere Bedeutung, gerade auch für den Mittelstand.



Foto: Getty Images/RLI_Images

Seit dem 1. Januar gilt das Forschungszulagen-Gesetz. Es führt die steuerliche Förderung der Personalkosten von Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-vorhaben in Form einer Forschungszulage ein. Das bedeutet, dass Unternehmen jetzt auch nachträglich Aufwendungen für FuE geltend machen können. Gefördert werden 25 Prozent der internen FuE-Aufwendungen für Löhne und Gehälter sowie der absetzbaren externen FuE-Aufwendungen.

Im Rahmen externer Aufwendungen (Unteraufträge beziehungsweise Auftragsforschung) werden bis zu 60 Prozent der Gesamtkosten (inklusive Sachkosten) für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Förderung auch im Nachhinein möglich

Maximal können Unternehmen zwei Millionen Euro pro Jahr für

FuE-Personalaufwendungen oder abzsetzbare Unteraufträge beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Das heißt, die Forschungszulage beläuft sich auf bis zu 500 000 Euro jährlich je Unternehmen und wird mit der Körperschaft- oder Einkommensteuer durch das Finanzamt verrechnet. Alle bisherigen Zuschussprogramme mussten jeweils vor Beginn der Arbeiten beantragt und genehmigt werden. Es kam somit stark auf die qualifizierte Beantragung des jeweiligen FuE-Vorhabens an. Jetzt ist eine Förderung im Nachhinein möglich.

Forschungszulage: Projekte sorgfältig dokumentieren

Der Prozess bei der steuerlichen Forschungsförderung läuft in Zukunft so: Das FuE-Projekt kann zeitlich wie vom Unternehmen geplant anlaufen und durchgeführt werden. Eine vom Bundesforschungsministerium angekündigte Bescheinigungsstelle prüft, ob das Vorhaben eines Unternehmens steuerlich gefördert werden kann, und stellt fest, ob eine bestimmte Maßnahme ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben darstellte. Der FuE-Aufwand wird dann beim zuständigen Finanzamt mit der Bescheinigung in einem Antrag auf Forschungszulage geltend gemacht. Sie wird als Steuergutschrift gewährt – allerdings erst im Rahmen der Steuererklärung des darauffolgenden Jahres.

Da es noch keine Erfahrungen mit der Forschungszulage gibt, sollten Unternehmen ihre FuE-Projekte gut dokumentieren. Das jeweilige Finanzamt oder die Bescheinigungsstelle werden wahrscheinlich einen Nachweis über das durchgeführte Projekt sehen wollen. Es kann deshalb nicht schaden, von Beginn an eine sorgfältige Dokumentation anzulegen, wie es bei einem bewilligten Zuschussprogramm auch üblich ist. Darin werden Ziele, Arbeitszeiten und Erfolge des Projekts dargestellt.

Ausgewählte Förderprogramme

- Förderprogramm distr@I (Förderlinien: Machbarkeitsstudien, digitale Innovationsprojekte, Wissens- und Transferprojekte zur Digitalisierung, Gründungsförderung im digitalen Kontext): <https://hessenlink.de/distral>
- Loewe – FuE-Landesprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen (mit oder ohne Hochschulbeteiligung): <https://wissenschaft.hessen.de> 
- Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM): www.zim.de
- Innovationskredit Hessen: www.wibank.de 

Digitalisierung stärken

Das neue hessische Förderprogramm distr@I bietet mit sieben Förderlinien eine Vielfalt an Möglichkeiten für Start-ups, Hochschulen sowie kleine und mittelständische Betriebe (KMU). Für Unternehmen ist insbesondere die Förderlinie „Digitale Produktinnovationen“ geeignet, um eine fast 50-prozentige Unterstützung für ein FuE-Projekt zu erhalten. Das Programm finanziert allerdings nicht die Anschaffung von bestehenden Tools, Programmen oder Hardware, sondern die Erarbeitung von etwas ganz Neuem in einem FuE-Projekt. Möglich ist auch, zunächst eine Machbarkeitsstudie vorzuschalten, in der eine Bewertung und Analyse des Potenzials eines geplanten Vorhabens vorgenommen wird. Immer möglich ist die Zusammenarbeit mit einer hessischen Hochschule, deren Arbeit mit 90 Prozent bezuschusst wird.

Innovationsprogramm für den Mittelstand

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) besteht bereits seit vielen Jahren. Jetzt hat das Bundeswirtschaftsministerium neue Förderregeln veröffentlicht, die auf größere Projekte (550 000 statt bisher 380 000 Euro), größere Unternehmen (Obergrenze 1000 statt 250 Mitarbeiter), höhere Fördersätze von bis zu 55 Prozent und eine stärkere Förderung der internationalen Zusammenarbeit setzen.



IHK ONLINE

Lassen Sie sich von IHK Hessen innovativ kostenlos beraten, welches Förderprogramm für Ihre Ideen am besten geeignet ist:

www.ihk-hessen-innovativ.de



DER AUTOR



Dr. Kai Blanck

Referent, IHK Hessen innovativ, Frankfurt

k.blanck@frankfurt-main.ihk.de



Foto: Goetzke Photographie

Dr. Sylvia Wojczewski und Dr. Hüseyin Aygün, Geschäftsführer, BioSpring.

 BIOSPRING, FRANKFURT

Zukunftsweisende Technologie

Seit über 20 Jahren ist das Frankfurter Unternehmen BioSpring ein weltweit führender Hersteller für synthetische Oligonukleotide im Bereich Therapie, Diagnostik sowie Forschung und Entwicklung.

Bereits während ihrer Promotion an der Goethe-Universität Frankfurt kam den beiden Chemikern Dr. Sylvia Wojczewski und Dr. Hüseyin Aygün die Idee zur Gründung von BioSpring. Der Wunsch Unternehmer zu sein, war schon früh gefestigt – und so nutzten beide den steigenden Bedarf an synthetisch hergestellten Nucleinsäuren zur Verwirklichung ihres Traums. 1997 war es so weit und bereits zehn Jahre später

wurde aus einer zu Forschungszwecken aufgesetzten Herstellung eine mit der Good-Manufacturing-Practices-Zertifizierung ausgezeichnete Produktionsanlage.

Wiederum zehn Jahre später erfolgte in 2017 eine massive Kapazitätserweiterung und BioSpring wuchs bis heute auf über 250 Mitarbeiter und kann synthetische Nucleinsäuren im dreistelligen

Kilogramm-Bereich herstellen. „Nucleinsäuren sind Träger der Erbinformation aller Lebewesen unseres Planeten. Wir nutzen spezielle Verfahren, um diese auf chemischem Weg synthetisch herzustellen“, erzählt Aygün.

Das Produkt

„Diese sogenannten synthetischen Nucleinsäuren werden für zahlreiche

Anwendungsgebiete benötigt, vor allem im Bereich der Biotechnologie und Pharmazie“, ergänzt Wojczewski und führt weiter aus: „Therapeutika aus synthetischen Nukleinsäuren sind vielfältig einsetzbar. Eine große Anzahl an therapeutischen Nukleinsäuren befinden sich in der klinischen Entwicklung.“

Im Fokus stehen hier besonders Krankheiten, die bis jetzt als nicht behandelbar gelten. Ebenso können sie als Wirkstoffverstärker in Impfstoffen oder für die Diagnostik genutzt werden.“ Aktuell sind solche synthetischen Nukleinsäuren unverzichtbarer Bestandteil in sehr vielen Covid-19-Schnelltestverfahren.

Der Innovationsprozess

„Bei der Herstellung unserer Produkte setzen wir dabei auf die kontinuierliche Verbesserung unserer Prozesse. Durch diesen Entwicklungsprozess können wir dem Kunden eine hohe Produktqualität gewährleisten“, so Aygün. „Außerdem sind wir nah an unseren Kunden und verstehen damit besonders gut den Markt und seine Bedürfnisse“, ergänzt Wojczewski.

Hier komme auch den Mitarbeitern eine besondere Rolle zu: Sie seien kontinuierlich mit den Kunden im Gespräch und kämen so auf neue Ideen und damit schlussendlich zu Innovationen. „Technologie und Wissenschaft spielen eine große Rolle für unser Unternehmen. Dadurch werden wir getrieben in diesem spannenden Zukunftsfeld“, betont Wojczewski. „Zusammen mit unseren Kunden möchten wir damit einen sinnhaften Beitrag für die Gesundheit der Menschen leisten.“

Das Marktumfeld

„Diese Unternehmensphilosophie macht uns aus und hebt uns ein Stück weit von unseren Wettbewerbern ab“, erzählt Aygün. „Es gibt nur wenige Wettbewerber weltweit, die synthetische Nukleinsäuren in diesen Mengen

und in dieser Qualität produzieren können. Unsere Verfahren und Technologien sichern uns hierbei unseren Vorsprung.“ Außerdem sei BioSpring im Gegensatz zur Konkurrenz inhabergeführt und erreiche eine gute Marktdurchdringung. Zu den Kunden von BioSpring gehören Unternehmen aus Biotech und Pharmazie weltweit, vor allem aus den USA, Japan und Europa. Ebenso zählen einige Forschungseinrichtungen zu den Abnehmern.

Der Standort

„Vor diesem Hintergrund ist der Standort Frankfurt für uns natürlich besonders vorteilhaft. Wir sitzen im Herzen Europas und sind hierdurch von überall auf der Welt schnell erreichbar“, betont Aygün. Zudem sei „die Chemie- und Pharmabranche in der Region FrankfurtRheinMain stark, was zu wichtigen Synergieeffekten führt“, ergänzt Wojczewski: „Bei der Standortsuche sind wir schnell von Räumlichkeiten am Universitätscampus Niederursel in den Industriepark Frankfurt-Fechenheim gezogen. Hier bekommen wir alle wichtigen Infrastrukturdienstleistungen, die wir für unser Unternehmen benötigen.“

Der Blick in die Zukunft

„Die Corona-Pandemie geht auch an uns nicht spurlos vorbei. Wir mussten viele Arbeitsabläufe umstellen, um weiter produzieren zu können“, sagt Wojczewski. BioSpring arbeite momentan im Zweischichtbetrieb, was nur möglich sei, weil dies alle mittragen und mitgestalten.

„Wir sind aber mit Blick in die Zukunft zuversichtlich“, bekräftigt sie. Die Biotechnologie sei eine zukunftsweisende Technologie und in vielen Bereichen werde hier ständig Neuland betreten. „Diese Tatsache muss aber bekannter gemacht werden. Für den Standort, die Gesellschaft und die Wertschöpfung leisten wir einen wichtigen Beitrag“, so Aygün.



KONTAKT

BioSpring Gesellschaft für Biotechnologie

Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt
Telefon 069/66055000
E-Mail info@biospring.de
www.biospring.de



DER AUTOR



Joris Smolders

Referent, Innovation und Umwelt,
IHK Frankfurt
j.smolders@frankfurt-main.ihk.de

Die Krise als Innovationsmotor

Durch die Covid-19-Pandemie sind dem Netzwerk Industrie Aufträge weggebrochen und bewährte Lieferketten über Nacht gerissen. Und dennoch: Die Innovationsbereitschaft der Unternehmen bleibt hoch.

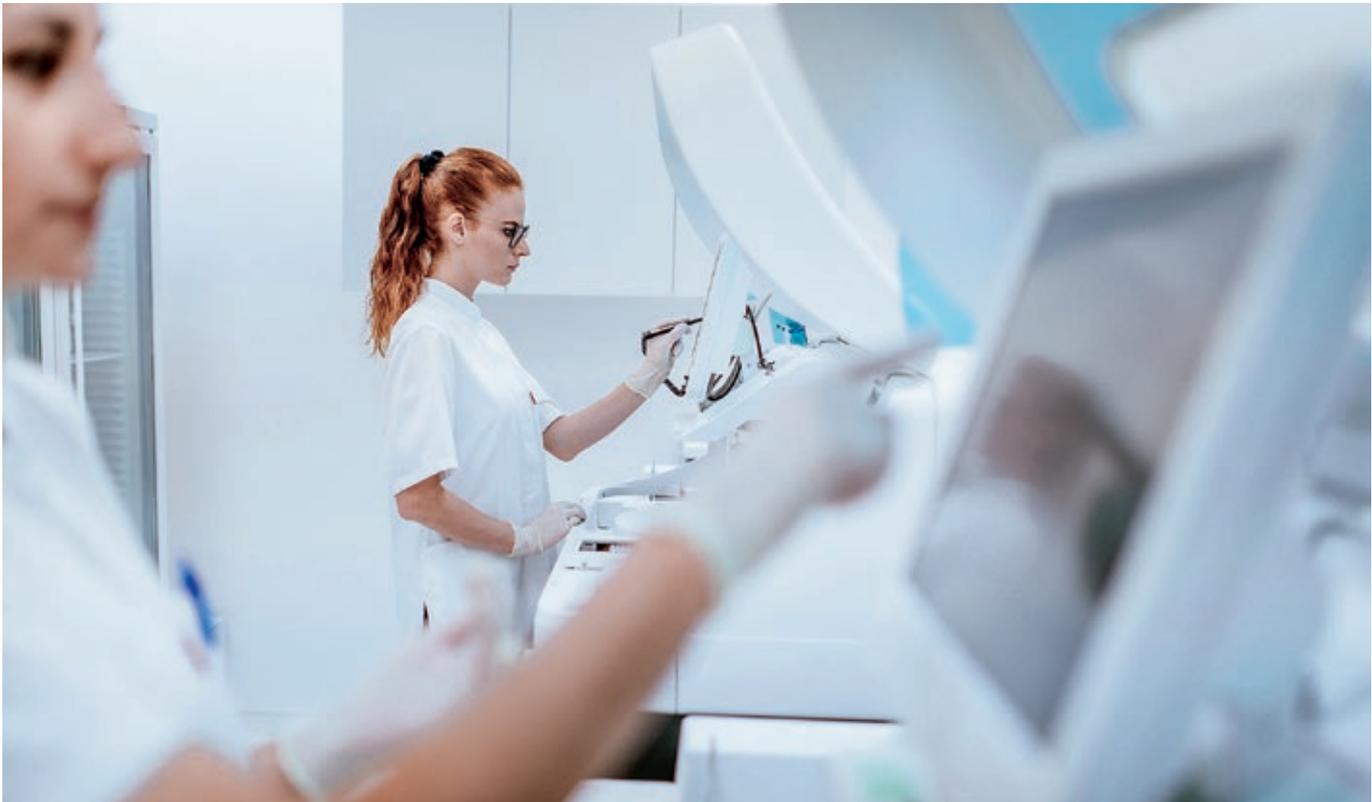


Foto: Getty Images / Sanjari

70 Prozent der von der IHK-Organisation für den Innovationsreport befragten Unternehmen gaben an, dass sie ihre Innovationsaktivitäten trotz der wirtschaftlichen Krisensituation beibehalten werden. 21 Prozent der Betriebe möchten die Situation nutzen, um neue Innovationsprojekte zu starten. Nur jedes neunte Unternehmen plant eine Reduzierung der Innovationsvorhaben.

Dies verdeutlicht: Mithilfe neuer Ideen möchten die deutschen Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit gerade in Zeiten von Corona stärken.

Vor allem die Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Elektrotechnik sowie des Maschinen- und Fahrzeugbaus sind überdurchschnittlich innovationsstark. Eine weit überdurchschnittliche Innovationsdynamik weisen zudem Informations- und Kommunikationstechnik-Dienstleister auf.

Hohe Investitionskosten bremsen digitale Transformation

Letztere profitieren vom Trend der digitalen Transformation und vom

gegenwärtigen Digitalisierungsschub in der Industrie. Gerade in der Phase der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erlebten zahlreiche Unternehmen einen Quantensprung bei der Digitalisierung. Denn passgenaue Lösungen zur Digitalisierung der Geschäfts- und Produktionsprozesse wurden unverzichtbar. Aktuell möchten 42 Prozent der Unternehmen des Netzwerks Industrie neue Geschäftsmodelle mithilfe der Digitalisierung umsetzen, 35 Prozent setzen zudem auf eine stärkere Vernetzung und Automatisierung der Produktionsprozesse.

Die Bereitschaft, die Digitalisierung für die Entwicklung neuer Produkte zu nutzen, ist vor allem bei Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten weit verbreitet. Zwar ist die Bereitschaft für den Einsatz individueller IT-Lösungen auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen grundsätzlich hoch. Durch die Höhe der Investitionskosten, die auch Vorkehrungen zur Cybersicherheit und Einhaltung der Datenschutzerfordernungen beinhalten, sind hier jedoch die Möglichkeiten zur Umsetzung stärker begrenzt.

Strategischer Know-how-Transfer

Zur Stärkung der Innovationskraft nutzen die Unternehmen zunehmend auch das Know-how von Kunden und Lieferanten: 86 Prozent planen, in den kommenden zwölf Monaten strategisch mit ihnen zusammenzuarbeiten. Zudem spielt nach wie vor der Sachverstand der Wissenschaft eine wichtige Rolle, um erfolgversprechende Neuerungen zu entwickeln. Doch das Modell des linearen Wissenstransfers von der Wissenschaft in die Wirtschaft ist längst überholt. Neue Produkte entstehen vielmehr durch das dynamische Aufgreifen von Ideen, die mit Kunden, Lieferanten und Wissenschaftlern getestet und entwickelt werden. Und ein weiterer Trend ist erkennbar: 43 Prozent der Unternehmen des Netzwerks Industrie setzen auf den gezielten Einkauf von Wissen, Patenten und Lizenzen.

Erfolgsfaktor qualifizierte Mitarbeiter

Letztlich sind jedoch die Mitarbeiter der Schlüssel zum Erfolg. Daher gehört auch die spezifische Mitarbeiterqualifizierung zu den Kernaktivitäten zur Steigerung der Innovationsfähigkeit: 87 Prozent der Betriebe planen für die kommenden Monate derartige Maßnahmen wie technische Fortbildungen oder berufsbegleitende Studiengänge. Jedes vierte Unternehmen möchte das Weiterbildungsangebot sogar noch weiter ausbauen – auch, um die Beschäftigten mit neuer Hard- und Software zu schulen.

In Kürze

- hohe Innovationsbereitschaft der Unternehmen in Zeiten von Corona
- strategischer Know-how-Transfer mit Kunden und Lieferanten gewinnt an Bedeutung
- 87 Prozent der Unternehmen planen gezielte Mitarbeiterqualifizierungen zur Steigerung der Innovationskraft
- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland bleibt Herausforderung

Quelle: DIHK-Innovationsreport 2020

Damit Unternehmen dauerhaft auf qualifizierte Fachkräfte setzen können, kommt der kontinuierlichen Weiterbildung der Beschäftigten in allen Altersgruppen eine zentrale Rolle zu. Der Staat kann dies durch Anreizmechanismen wie zielgruppenspezifische Prämien- und Gutscheinmodelle fördern. Die Innovationsfähigkeit der Unternehmen wird dabei weniger durch abschlussbezogene Qualifizierungen, sondern insbesondere durch unternehmensbezogene, zielgenaue Anpassungsqualifizierungen gefördert.

Verbesserung von Standortbedingungen nicht vernachlässigen

Viel hängt auch von den Standortbedingungen hierzulande ab. Wie die Umfrage der IHK-Organisation gezeigt hat, wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland von den Unternehmen nicht positiv gesehen. Neben dem vielerorts schleppenden Ausbau der digitalen Infrastruktur und dem Mangel an geeigneten Fachkräften belasten vor allem die Fülle und Unverständlichkeit von bürokratischen Auflagen, die mangelnde Effizienz des Behördenhandelns, die Komplexität des Steuerrechts, die vergleichsweise hohe Steuer- und Abgabenlast sowie die Höhe der Energiekosten die Unternehmen.



IHK ONLINE

Den aktuellen DIHK-Innovationsreport können Sie kostenlos downloaden:

www.dihk.de  Innovationsreport 2020



DER AUTOR



Dr. Rainer Behrend

Behrend-Institut Frankfurt

rbehrend@behrend-institut.de

„Wie ein Schweizer Uhrwerk“

Ein Gespräch mit Jennifer und Konrad Münch, Geschäftsführung, Münch + Münch, Frankfurt, über innovativen Ladenbau und die Rolle von Kunden als Innovationstreibern.



Foto: Münch+Münch

Konrad und Jennifer Münch, Geschäftsführer des Frankfurter Unternehmens Münch + Münch.

Frau Münch, Herr Münch, was macht Ihr Unternehmen so besonders?

Konrad Münch: Mein Bruder Jörg und ich hatten uns von Anfang an sehr gut verstanden als Geschäftspartner, Brüder und auch als Freunde. Basis für unseren Erfolg ist ein absolutes gegenseitiges Vertrauen. Das war ein großes Glück für uns persönlich, aber auch für das Familienunternehmen, als wir 1991

gemeinsam die von unserem Vater Kurt Münch 1961 gegründete Schreinerei mit dem Schwerpunkt auf hochwertigen Innenausbau übernommen haben.

Jennifer Münch: Dieses besondere familiäre Verhältnis zieht sich durch unser gesamtes Unternehmen. Wir sind ein Familienunternehmen und gleichzeitig mit unseren Mitarbeitern wie eine



KONTAKT

Münch + Münch

Im Fuchsloch 8
60437 Frankfurt
Telefon 061 01/54471 00
E-Mail dialog@muenchundmuench.com
www.muenchundmuench.com

große Familie. Das hat die Corona-Pandemie erneut gezeigt: Der Zusammenhalt war und ist einfach fantastisch.

Und was hat Münch + Münch so erfolgreich gemacht?

Konrad Münch: Enormen Schub haben wir 1996 durch die Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts bekommen: Plötzlich waren drei große Anbieter auf dem Markt, die Ladengeschäfte bundesweit einrichten mussten. Genau hier haben wir mit unserem Know-how und unserem attraktiven Angebot als Ladenbauer und Generalunternehmer gepunktet und sind zum Marktführer in diesem Segment geworden. Das war die Initialzündung für unser heutiges Geschäft – und die Kunden sind uns bis heute treu.

Hat diese Fokussierung zu einer Veränderung des Geschäftsmodells geführt?

Konrad Münch: Auf jeden Fall. Wir haben uns fortan auf den reinen Ladenbau spezialisiert und das Geschäft mit Messen, Ausstellungen und auch Privatkunden aufgegeben. Diese Spezialisierung und das damit verbundene Renommee haben uns wiederum weitere Kunden, vor allem filialstarke Retailer, gebracht. 2003 schließlich auch den ersten großen internationalen Kunden.

Wenn wir schon beim internationalen Geschäft sind: Sie haben 2017 ein Warenlager in den USA eröffnet. Wie läuft es damit?

Konrad Münch: Wir sind nun im vierten Jahr und spüren gerade deutlich die Delle durch Corona. Diese Durststrecke sind wir aber gerne bereit zu überbrücken, da wir uns vom USA-Geschäft ein enormes Potenzial erhoffen. Wir sind hier als deutscher Hersteller gegenüber den US-Konkurrenten klar wettbewerbsfähig – und das gilt auch im Bereich der Kosten. Geschätzt werden wir außerdem für unsere Expertise und Kompetenz, unsere Verlässlichkeit und für innovative Produkte made in Germany. Mein Bruder Jörg betreut weiterhin das USA-Geschäft, das er maßgeblich selbst aufgebaut hat.

Sprechen wir über das Produkt: Was macht Ladeneinrichtungen von Münch + Münch so besonders?

Jennifer Münch: Eines meiner ersten großen Projekte seit dem Einstieg in das Unternehmen war die Einführung eines neuen Enterprise-Resource-Planning(ERP)-Systems. Es geht um mehr als nur das reine Produkt „Ladeneinrichtung“, sondern auch um umfassende Dienstleistungen. Wir sind nun in der Lage, die Prozesse hinsichtlich Transparenz und Geschwindigkeit weiter zu optimieren, da uns alle Daten rund um das Produkt und den Produktionsprozess digital zur Verfügung stehen. Kunden setzen das immer mehr voraus: Mit diesem ERP sind wir auch unseren Wettbewerbern ein Stück weit überlegen. Ebenso arbeiten wir an einer Anwendung, die es uns ermöglicht, jedes einzelne Möbelstück weltweit zu identifizieren und entsprechend Ersatzteile oder Support zur Verfügung zu stellen.

Konrad Münch: Das ist unser Anwendungsfeld für die digitale Zukunft. Und die Kunden wissen: Wir ticken wie ein Schweizer Uhrwerk und arbeiten auch für Schweizer Uhrwerke.

Sie haben es gerade schon angesprochen: Kunden haben bestimmte Anforderungen. Entstehen so Innovationen im Unternehmen?

Konrad Münch: Wir haben das Ohr am Markt und stehen in engem Kontakt mit den Kunden. Außerdem haben wir den Luxus, bestimmte Dinge einfach ausprobieren zu können. So integrieren wir in alle Ladenmöbel auch die benötigte Technik und kommen so zwangsläufig mit Innovationen aus anderen Branchen in Berührung. Beispielsweise haben wir Augmented-Reality-Elemente für einen unserer großen Kunden in seinem Future Lab Store installiert.

Welche Themen sind Treiber des Innovationsprozesses in der Branche?

Jennifer Münch: Das ist ganz klar die Digitalisierung, sei es über die Customer Journey, Augmented Reality oder auch Bezahlssysteme. Außerdem wird weniger massiv und mehr als Kulisse gebaut; dabei geht es auch um Kosten und Nachhaltigkeit. Weiterhin geht es im Retailbereich mehr um die Themen Marktplatz, Erlebnis und Marke. Die Online- und Offlinewelt müssen dabei enger verknüpft werden.



INTERVIEW



Joris Smolders

Referent, Innovation und Umwelt,
IHK Frankfurt
j.smolders@frankfurt-main.ihk.de



Fotos: Goetzke Photographie

Jochen Müller (l.) und Thomas Schlepütz (r.), Inhaber der Weinhalle Frankfurt: „Kunden lieben persönliche Storys rund um die Winzer und deren Weine.“

WEINHALLE FRANKFURT

Weine mit Charakter

Im September 1995 eröffnete Jochen Müller die Weinhalle Frankfurt. Eigentlich ein guter Grund, mit den Kunden zu feiern – wenn da nicht Corona wäre. Nun erinnert einzig der Verkauf des Jubiläumsweins an das 25-jährige Bestehen des Fachgeschäfts am Merianplatz.

„Die Idee für die Frankfurter Weinhalle wurde ganz spontan im Skiurlaub geboren“, sagt Jochen Müller. Sein Jugendfreund Reiner Türk besaß in Berlin bereits drei Weingeschäfte und erzählte ihm beim Après-Ski, dass er mit einer Dependence in der Mainmetropole liebäugle. „Das traf sich gut, denn als Fotograf wollte ich mir noch ein zweites

Standbein aufbauen“, so der 60-Jährige, „allerdings hatte ich damals keine besondere Affinität zu Wein.“ Dennoch habe er sich auf das Abenteuer eingelassen: „Mein Geschäftspartner hatte das Know-how und er hatte den Wein.“ Fehlte nur noch die Location: Die fand sich am Merianplatz im ehemaligen Stammhaus der Traditionsbäckerei Geishecker.

Viel Lehrgeld bezahlt

„Im Jahr der Eröffnung unserer Weinhalle lief im Kino gerade der Film „Smoke“ von Wayne Wang“, so Müller. Die Geschichte handelt von einem kleinen Tabakladen in Brooklyn, der für die Menschen dieses Stadtteils ein wichtiger Ort der Kommunikation ist:

„Genauso sollte es auch in meinen Laden sein.“ Die Eröffnung der neuen Weinhalle sprach sich vor 25 Jahren im Nordend schnell herum: „Immer standen Leute rund um das Probierfass, es wurde viel Wein verkostet und viel philosophiert. Es war wie im Film ‚Smoke‘.“ Allerdings hätten einige lieber Weine probiert als gekauft: „Da ich als Weinhändler anfangs noch unbeleckt war, habe ich eine Menge Lehrgeld bezahlt“, lacht er. Nach zwei, drei Jahren habe er das Kaufmännische im Griff gehabt; der Umsatz habe sich dann gut entwickelt.

„Trotz Aushilfskräften waren zwei Jobs auf Dauer zu anstrengend“, sagt Müller. Mit Thomas Schlepütz holte er sich 2001 einen neuen Geschäftspartner ins Boot. „Wie Jochen bin ich Quereinsteiger im Weinbusiness“, verrät der studierte Politikwissenschaftler. Als Sommelier schult der 56-Jährige nach wie vor Flugbegleiter in Sachen Wein und Käse für die First Class; die Weinhalle sei auch für ihn beruflich das zweite Standbein. „Durch einen weiteren Inhaber konnten wir uns breiter aufstellen. Mit Weinseminaren kam ein wichtiges Geschäftsfeld hinzu, das vor allem unsere Bekanntheit und die Kundenbindung deutlich erhöht hat“, so Müller.

Deutsche Weine auf dem Vormarsch

„Anfangs hatten wir überwiegend italienische und französische Weine im Sortiment, die waren total angesagt. Deutscher Wein spielte nur eine Nebenrolle“, sagt Müller. Das habe sich inzwischen geändert. Vor etwa zehn, 15 Jahren habe es in den deutschen Weingütern einen Generationswechsel gegeben: „Die jungen Winzer haben oftmals nicht nur studiert, sondern in Südafrika, Neuseeland oder anderen Weingütern gearbeitet, bevor sie in den elterlichen Betrieb eingetreten sind.“ Dadurch hätten deutsche Weine, vor allem Weißweine, einen enormen Qualitätssprung gemacht; deshalb dominierten sie inzwischen das Sortiment

der Weinhalle. „Für uns als Weinhändler sind gewachsene und sehr persönliche Geschäftsbeziehungen zu unseren Winzern wichtig und wertvoll“, so Schlepütz. Wenn man nah am Produkt sei, spiegle sich dies auch im Verkauf wider. „Manchmal werden Winzer von Fachmagazinen gehypt oder bei Messen als Geheimtipp gehandelt. Dann bauen wir hin und wieder ein, zwei Weine von ihnen ins Sortiment ein.“ Schließlich wollten die Kunden immer mal Abwechslung.

Winzer zu Gast

„Doch nur mit dem Verkauf von Weinen und Sekten an Privatkunden oder Restaurants könnten wir als Fachgeschäft nicht überleben“, betont Schlepütz. Deshalb werden in der Weinhalle auch Events angeboten, wie Weinproben und themenbezogene Seminare. Zudem sind regelmäßig samstags Winzer zu Gast, die sich und ihre Weine vorstellen. Größte Veranstaltung ist die Hausmesse, die jeweils im Mai und November in der Naxoshalle stattfindet. „Auch bei diesem Event sind die Winzer anwesend. Sie freuen sich, mit Kunden ins Gespräch zu kommen und ein Ohr an der Basis zu haben.“ Momentan seien wegen der Corona-Pandemie aber alle Veranstaltungen und auch das Jubiläumsfest zum 25-jährigen Bestehen der Weinhalle abgesagt.

Ursprüngliche Landwirtschaft

Umgekehrt erfahren die Kunden bei Events auch Interessantes über die Winzer. So zum Beispiel den Rheingauer Winzer Peter Jakob Kühn, der biodynamischen Weinbau betreibt, Kuhhörner mit Dung füllt, sie in den Weinbergen vergräbt und nach Mondphasen seinen Wein liest. Oder Ludwig Knoll aus Franken, der seine Reben nach dem Rückschnitt mit Baldrian besprüht, um sie zu beruhigen, nachdem er ihnen zuvor mit der Schere wehgetan hat. Oder Marcel Bühler, einen Ex-Banker, der im



KONTAKT

Weinhalle Frankfurt

Merianplatz 4
60316 Frankfurt
Telefon 069/4940200
www.weinhalle-frankfurt.de

Roussillon ein hoch gelegenes Weingut besitzt und die steilen Weinberge mit einem Pferd, der Stute Nina, bewirtschaftet. „Kunden lieben solche Storys“, weiß Müller. „Sie sehen die Weine dann mit ganz anderen Augen.“ Ihn persönlich fasziniere diese ganz ursprüngliche Landwirtschaft: „Trotz der harten Arbeit machen die Winzer immer so einen zufriedenen Eindruck. Sie sind mit sich, mit der Natur und ihrem Wein im Reinen.“



DIE AUTORIN



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



Vermögensmanagement EuroSwitch!

Foto: EuroSwitch



Geschäftsführer Michael Klimek.

Seit 25 Jahren steht Vermögensmanagement EuroSwitch! seinen Kunden und Geschäftspartnern zur Seite. Über die Zeit hat sich das Frankfurter Unternehmen von einem Experten für europäische Fondsanlagen zu einem ganzheitlichen Vermögensverwalter bis hin zur reinen Aktienanlage auf Einzeltitelbasis entwickelt. Heute stehen neben den etablierten Dachfonds für

unterschiedliche Risikoprofile zahlreiche individualisierte Investmentstrategien für den Anleger zur Verfügung.



o&m Offices & More

Das seit 1995 bestehende, inhabergeführte Business Center im Herzen Frankfurts bietet internationaler Kundenschaft attraktive Büro- und Konferenzräume sowie eine Vielzahl von Services aus dem Sekretariats- und Bürowesen. Christian Beyer konnte als neuer Geschäftsführer in 2019 erfolgreich ein weiteres Bürocenter übernehmen und in den Standort im Westend integrieren.



Foto: o&m offices&more

Das Offices-&More-Team nimmt im Kundennamen Anrufe entgegen, bearbeitet und scannt den Posteingang für Firmen und Einzelunternehmer, erstellt Anschreiben oder koordiniert Reisebuchungen. Ziel ist die flexible, unkomplizierte Unterstützung von Kunden aus unterschiedlichsten Branchen.



Jackel-Technik



Foto: Paul Schmitz

Jackel-Technik ist seit 25 Jahren ein Handelsunternehmen für Spezialwerkzeuge, Baugruppen, Vorrichtungen und Sondermaschinen. Zu den Hauptkunden des Frankfurter Unternehmens zählen die Automobilindustrie sowie Maschinen- und Anlagenbauer. Ursprung ist die 1948 von Ingenieur Heinrich Diehl gegründete und bis Anfang der Neunzigerjahre aktive Firma Werkzeugbau Diehl. In zweiter und dritter Generation wird das Familienunternehmen heute von Diehls Schwiegersohn Günter Jackel und Enkel Stephan Jackel im Handel weitergeführt. Die Anfertigung der Einzelstücke wurde mittlerweile ausgelagert und findet in metallverarbeitenden Betrieben im RheinMain-Gebiet statt.

DIENSTJUBILÄEN

40 Jahre

Manfred Stark, [Poly-clip System](#), Hattersheim
Mirjam Leitzbach, [Deutscher Fachverlag](#), Frankfurt
Ingo Schneider, Ralf Schmidt, Thomas Muhr, [A&R Carton Frankfurt](#), Kriftel

35 Jahre

Claudia Peschke, [Deutscher Fachverlag](#), Frankfurt
Axel Leydorf, [Commerzbank](#), Frankfurt

25 Jahre

Oliver Jäckel, [EppsteinFoilS](#), Eppstein
Klaus Gast, [Deutscher Fachverlag](#), Frankfurt
Stephan Mayer, [Poly-clip System](#), Hattersheim
Marcus Rappelt, [Commerzbank](#), Frankfurt



Tagen in Corona-Zeiten

Genau richtig für Tagungen, Mitglieder- und Eigentümerversammlungen, Prüfungen, Ausschüsse und vieles mehr.

Wir haben Platz für 250 Besucher mit genügend Abstand, ein genehmigtes Hygienekonzept, freie Termine, Parkplätze, angepasste Mietpreise...

...und: ein super engagiertes Team!

Stadthalle Offenbach

Stadthalle Offenbach
Veranstaltungs GmbH
Waldstraße 312
D-63071 Offenbach
www.stadthalle-offenbach.de

Beratung und Reservierung:
Tel. +49 69 829002-20
Fax. +49 69 829002-62
E-Mail: info@stadthalle-offenbach.de

SB-Lagerhaus



Rund um die Uhr zur Lagerbox

2 Monate mieten
2 für 1*
1 Monat zahlen

- ✓ Lagerbox 24 h zugänglich
- ✓ Mietdauer schon ab 1 Monat
- ✓ für Privat und Gewerbe

Die Lösung für jedes Platzproblem! → [sb-lagerhaus.de](https://www.sb-lagerhaus.de)

Friedrich Friedrich Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH

Wiesenstraße 5 ■ 64347 Griesheim ■ E-Mail: griesheim@sb-lagerhaus.de → www.sb-lagerhaus.de

* Aktionszeitraum gültig für Lagerboxen der zweiten Etage mit Ende zum 31.12.2020. Die Mietdauer darf maximal 1 Jahr betragen. Bei längerer Mietdauer wird nach Ablauf des Jahres der reguläre Monatsmietpreis berechnet. Beispiel: Sie benötigen Lagerraum für 8 Monate, dann zahlen Sie nur 4 Monate des regulären Mietpreises. Solange Vorrat reicht.



Fotos: Stefan Krutsch

Christiane Rüdiger, Geschäftsführerin, Gewürz- und Teehaus Alsbach: „Wir sind drei Jahre nach der Wiedereröffnung an neuem Standort in einem guten Fahrwasser.“

GEWÜRZ- UND TEEHAUS ALSBACH

Ohne Kümmel geht es nicht

Als Quereinsteigerin hat Christiane Rüdiger das Gewürzhaus Alsbach in 2017 vor der Schließung bewahrt, in diesem Jahr sollte groß gefeiert werden: Wegen der Corona-Pandemie ist die Feier zum 100-jährigen Bestehen des ältesten Frankfurter Gewürzhauses jedoch verschoben worden.

„Mit Anfang 50 hatte ich das Gefühl, noch einmal etwas Neues ausprobieren zu wollen“, erzählt Christiane Rüdiger. Im Spätsommer 2016 war sie wie so oft im Gewürzhaus Alsbach einkaufen. „Die damaligen Inhaber Kurt und Doris Becker berichteten mir, dass sie ihren Laden schließen würden: Der Vermieter plante, die Immobilie zu sanieren und teuer weiterzuvermieten.“ Ihr erster Gedanke

sei gewesen: „Wo soll ich künftig meine Gewürze kaufen, wenn der Alsbach schließt.“ Dann habe sie sich alles in Ruhe durch den Kopf gehen lassen und ihren Hut in den Ring geworfen.

„Loslassen, damit Neues entsteht“

Im ehemaligen Antiquariat Alicke in der Töngesgasse 3 fand Rüdiger ein neues

Domizil für das alteingesessene Gewürzhaus. Das Ehepaar Becker hätte ihr akribisch alle Interna aufgeschrieben: Lieferanten, Artikel und Mengen für die ersten Bestellungen. „Das war eine tolle Starthilfe.“ Dankbar sei sie auch ihren beiden Mitarbeiterinnen, die das Gewürzhaus aus dem Effeff kennen und seit der Eröffnung im September 2017 weiter hinter der Ladentheke stehen: Michaela

„Mimi“ Schaub habe bei Alsbach schon ihre Ausbildung gemacht und war vor der Übernahme über 30 Jahre dort angestellt. Wilhelmina van Klink sei die Expertin, wenn es um die Zubereitung der Gewürzmischungen gehe.

Rüdiger hat ein neues Kapitel in der Geschichte des Traditionsunternehmens aufgeschlagen. „Handel ist Wandel“, sagt sie. „Deshalb muss man loslassen, damit Neues entstehen kann.“ Aus dem alten Laden habe sie bis auf eine Mohnmühle und die Registrierkasse nichts mitgenommen. „Mir war vor allem die Marke Alsbach wichtig“, betont die Geschäftsführerin. „Niemals wäre es mir deshalb in den Sinn gekommen, den Laden umzubenennen.“ Sie bedauere es, dass über den Gründer Jacob Alsbach nur wenig bekannt ist.

Ein Gewürzimperium

In den Zwanzigerjahren des vorigen Jahrhunderts baute Jacob Alsbach in der BörnesträÙe 41 sein Gewürzimperium auf. Er betrieb Groß- und Einzelhandel mit Gewürzen, Kräutern und Tees, stellte eigene Gewürzmischungen sowie Pökel- und Konservierungssalze, Backpulver, Brat- und Leberwurstgewürze her. Alsbach belieferte Wurstfabriken, Metzgereien, Großküchen, Krankenhäuser, Drogerien und Bäckereien. Vor der Zerstörung der Geschäftsräume im zweiten Weltkrieg durch einen Bombenangriff im März 1944 beschäftigte er elf Mitarbeiter, bis zu 650 Kilogramm Gewürze wurden monatlich verarbeitet. Nach dem Krieg begann er an der Staufenermauer 11 mit dem Wiederaufbau seines Geschäfts, das er bis Mitte der Fünfzigerjahre führte.

Von Ladenhütern und Klassikern

Das Sortiment hat die Geschäftsführerin gründlich durchforstet: „Wir konzentrieren uns auf den Einzelhandel und die Kernprodukte Gewürze und Tee.“ Kunsthandwerk wird nicht mehr angeboten: „Die Leute bringen sich

Dekoartikel aus dem Urlaub mit.“ Das Asien-Sortiment wurde ausgedünnt, vieles gebe es längst in Supermärkten. „Auch Gewürzmischungen haben ihre Zeit - und für manche ist die Zeit irgendwann abgelaufen“, sagt sie. „Unsere Bratenkräutchen für den Sonntagsbraten waren früher das A und O in vielen Frankfurter Küchen, jetzt werden sie nur noch selten gekauft.“ Nicht so das Chinagewürz: Diese Eigenmischung sei seit Jahrzehnten im Alsbach-Sortiment und noch immer einer der Renner.

Ihr Lieblingsgewürz sei Kümmel: „Den brauche ich tonnenweise, deshalb bin ich der Schrecken in jeder Apfelweinkneipe“, lacht Rüdiger. Mit Ivo Sedlacek, einem tschechischen Künstler, sei sie im Laden eines Tages zufällig ins Gespräch gekommen: „Wir haben entdeckt, dass wir beide Kümmelfans sind.“ Aus dem anfänglichen Fachsimpeln über ein Gewürz ist inzwischen eine Freundschaft geworden. „Er und Irmgard Flemming haben mir anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Gewürzhauses Alsbach limitierte Kunstdrucke mit kulinarischen Motiven gestaltet“, freut sich Rüdiger. „Ich liebe rauschende Feste und wollte das diesjährige Jubiläum gerne mit unseren Kunden feiern.“ Angesichts der Corona-Pandemie verbiete sich das im Moment. „Daher bleiben diese Unikate vermutlich das einzige, was an unser Jubiläum erinnern wird.“

Kleiner Wermutstropfen

Rückblickend müsse sie zugeben, mit einer gewissen Naivität an die Geschäftsübernahme herangegangen zu sein. „Vermutlich war das gut so, sonst hätte ich es nicht gewagt.“ Aber das finanzielle Risiko sei überschaubar gewesen: „Das Geld, das ich in den Laden investiert habe, investieren andere Leute in Autos.“ Mittlerweile habe sich das Fachgeschäft in der Töngesgasse etabliert. „Wir sind drei Jahre nach der Eröffnung in einem guten Fahrwasser“, freut sich Rüdiger. Nur ein kleiner Wermutstropfen bleibt: „Wer jeden Tag ein bestimmtes Parfum benutzt,



KONTAKT

Gewürz- und Teehaus Alsbach

Töngesgasse 3
60311 Frankfurt
Telefon 069/97 76 98 66
www.gewuerze-alsbach.de

riecht es selber irgendwann nicht mehr. So geht es mir nun mit den Gewürzen. Diesen unbeschreiblichen Duft beim Betreten des Ladens habe ich als Kundin immer geliebt, aber inzwischen rieche ich die Gewürze nicht mehr. Das ist sehr schade.“



DIE AUTORIN



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de

Neuer Rahmen für den Freihandel

Zum 1. Juli ist das United States-Mexiko-Kanada-Abkommen (USMCA) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige nordamerikanische Freihandelsabkommen (North American Free Trade Agreement).

Seit 1994 konnten im Rahmen des North American Free Trade Agreements (Nafta) Produkte mit Ursprung in der Freihandelszone innerhalb der Zone zollfrei gehandelt werden. Für die mexikanische Industrie brachte das Abkommen einen enormen Aufschwung, da viele internationale Firmen Mexiko als Produktionsstandort für den US-amerikanischen Markt nutzen. Andererseits konnte die mexikanische Landwirtschaft häufig nicht mit der produktiveren US-Landwirtschaft konkurrieren.

Ursprungsregeln verschärft

Die US-Regierung unter Donald Trump bestand auf einer Neuverhandlung des Freihandelsabkommens, um eigene Produktionsstandorte im Wettbewerb mit mexikanischen Standorten zu stärken. Das United States-Mexico-Canada Agreement (USMCA) soll dies über zwei Hebel gewährleisten: Zum einen werden die Ursprungsregeln verschärft. Das heißt, es sind künftig weniger Zulieferungen von außerhalb der Freihandelszone erlaubt für Produkte, die den USMCA-Ursprung erhalten sollen. Das ist beispielsweise für deutsche Hersteller in Mexiko nachteilig, die häufig Komponenten aus deutschen oder internationalen Werken in der Produktion in Mexiko einsetzen. Zum anderen legt das neue Abkommen fest, dass Produkte, die in den Genuss der Zollpräferenz kommen, zu einem jeweils für die Branche festgelegten Anteil von Arbeitern gefertigt werden, die mindestens 16 US-Dollar in der Stunde verdienen.



Foto: Picture Alliance / REUTERS/Edgard Garrido

Ein holpriger Start

Das neue Abkommen zielt vor allem auf die Kfz-Industrie, betrifft aber letztlich alle Waren, die in der Freihandelszone produziert und gehandelt werden. Auch für US-Produzenten stellen die neuen Regelungen eine Herausforderung dar. Prompt wurden Ausnahmeregelungen gefordert und genehmigt. Die Coronakrise mit Produktionsstopps, Unterbrechungen in den Lieferketten und teilweise Umstellung der Produktion auf pandemie-relevante Güter verstärkt die Anpassungsprobleme an die neuen Regelungen unter USMCA. Positiv zu bemerken ist, dass das neue Abkommen auch Verbesserungen bei der gegenseitigen Anerkennung von regulatorischen Vorschriften vorsieht, vor allem in den Industriesektoren Arzneimittel, Medizinprodukte und Chemie.



IHK ONLINE

Auf der IHK-Website sind detaillierte Infos über das United States-Mexiko-Kanada-Abkommen verlinkt:

www.frankfurt-main.ihk.de/usa



DIE AUTORIN



Monika Goldbach

Referentin, International, IHK Frankfurt
m.goldbach@frankfurt-main.ihk.de



greenmobility

Der Favorit für Ihren Fuhrpark

Outlander Plug-in Hybrid BASIS
2.4 Benziner 99 kW (135 PS) 4WD

Jetzt leasen!

195,- EUR

monatl. Rate, exkl. MwSt.¹



Der meistverkaufte Plug-in Hybrid in Europa²

5 JAHRE

HERSTELLER
GARANTIE*

8 JAHRE

FAHRBATTERIE
GARANTIE*

* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km bzw. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie

NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) Messverfahren ECE R101, Outlander Plug-in Hybrid Gesamtverbrauch: Stromverbrauch (kWh/100 km) kombiniert 14,8. Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert 1,8. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 40. Effizienzklasse A+. Die tatsächlichen Werte zum Verbrauch elektrischer Energie/Kraftstoff bzw. zur Reichweite

hängen ab von individueller Fahrweise, Straßen- und Verkehrsbedingungen, Außentemperatur, Klimaanlageinsatz etc., dadurch kann sich die Reichweite reduzieren. Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet.

1 | Outlander Plug-in Hybrid BASIS, Gewerbliches Leasingbeispiel gültig bis 31.12.2020: Sonderzahlung (Umweltbonus) 4.500,00 EUR (3.879,31 EUR exkl. MwSt.) Rate pro Monat 195,00 EUR exkl. MwSt., ab Importlager zuzüglich Überführungskosten; Laufzeit 36 Monate, Laufleistung p. a. 10.000 km. Freibleibendes Leasingangebot der MKG Bank, Zweigniederlassung der MCE Bank GmbH, Schieferstein 9, 65439 Flörsheim. Nur für Gewerbekunden. Repräsentatives Beispiel: Die Angaben stellen zugleich das 2/3-Beispiel gem. § 6 a Abs. 4 PAngV dar. **2** | Quelle: European Alternative Fuels Observatory, www.eafo.eu vom 30.03.2020

► Nähere Informationen erhalten Sie bei dem folgenden Mitsubishi Handelspartner:

Haupthaus

Heinrich Göbel GmbH

63225 Langen • Pittlerstraße 53
Tel. 06103/5072 - 0
E-Mail: kuchta@mbgoebel.de

Filiale

GORILLAS AND CARS

60598 Frankfurt • Darmstädter Landstraße 98
Tel. 069/78808809 - 11
E-Mail: frosch@mbgoebel.de

www.goebel-autohaus.de

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Überbrückungshilfen: Antragsfrist verlängert



Die Bundesregierung hat die Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfen um einen Monat verlängert. Somit können durch die Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene kleine und mittlere Unternehmen das staatliche Hilfsprogramm noch bis zum 30. September beantragen.

AUSBILDUNG

Immer auf dem Laufenden bleiben

Der DIHK hat Flyer zu den Themen „Mindestausbildungvergütung“, „Die Teilzeitberufsausbildung“ und „Freistellung von Auszubildenden“ herausgegeben. Sie informieren über die Neuregelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Flyer sind kostenpflichtig. www.dihk-verlag.de

INTERNATIONAL

Brexit: Ende der Übergangsphase

Bis zum 31. Dezember, dem Ende der Brexit-Übergangsphase zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, soll es ein umfassendes Freihandelsabkommen zwischen den Handelspartnern geben. Einigkeit besteht in dem Punkt, dass es keine Zölle und Zollkontingente geben soll. Die EU knüpft dies jedoch an die Bedingungen eines Level Playing Fields (kein Dumping bei Steuern und Standards). Die britische Regierung und die Europäische Kommission haben inzwischen Mitteilungen veröffentlicht, die detailliert über die dann geltende Rechtslage informieren. Diese sind auf der IHK-Homepage abrufbar: www.frankfurt-main.ihk.de/brexit



Foto: Picture Alliance / Ulrich Baumgarten

INDUSTRIEBAU



WAS BEDEUTET KREATIVITÄT?

www.buehrer-wehling.de



BUHRER+WEHLING
Die Kraft einer starken Lösung



FRANKFURTER AUSSENWIRTSCHAFTSKALENDER

Online-seminar: Fünf Schritte zur erfolgreichen virtuellen Kommunikation mit Asien

Mittwoch, 2. September, 13 bis 14.30 Uhr,
Telefon 069 / 2197-1433

Online-seminar-Reihe: Lieferketten in stürmischen Zeiten – wie können sich Unternehmen wappnen?

Dienstag, 15., 22., 29. September, 20. und 27. Oktober, jeweils 10 bis 11 Uhr,
Telefon 069 / 2197-1212

Online-seminar: Geschäftspraxis USA: Vertrieb und Marketing in außerewöhnlichen Zeiten

Montag, 21. September, 15 bis 16.30 Uhr,
Telefon 069 / 2197-1294

Online-seminar: Geschäfte mit Weltbank und UN

Donnerstag, 1. Oktober, 16 bis 17 Uhr,
Telefon 069 / 2197-1294

Internationaler Stammtisch

Montag, 5. Oktober 2020 (eventuell Onlineformat),
Telefon 069 / 2197-1359,
www.newcomers-network.de



Weitere Infos und Anmeldung zu den Veranstaltungen online unter www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist teilweise gebührenpflichtig.

INTERNATIONAL

Chancen für Start-ups im US-Markt

Start-ups aus der gesamten Welt orientieren sich an den USA. Auch in Zeiten von Corona macht es durchaus Sinn für deutsche Gründer, den US-Markt zu sondieren. Auf die Gründerszene spezialisierte Venture-Capital-Firmen sind weiterhin auf der Suche nach erfolgreichen Geschäftsideen. Vor allem innovative Softwareentwickler sind gefragt, um Lösungen für Banking, Med- und Biotech, Energie oder Onlinehandel zu erarbeiten. Die AHK New York hat hierzu Beratungsmodule entwickelt, die sowohl virtuell als auch vor Ort durchgeführt werden.



Foto: Picture Alliance / AA Taylor Coshkun

www.frankfurt-main.ihk.de/usa

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Förderprogramm: Digital Jetzt

Das Bundeswirtschaftsministerium unterstützt kleine und mittlere Unternehmen mit dem Förderprogramm „Digital Jetzt“. Es richtet sich an Unternehmen aller Branchen inklusive des Handwerks und der freien Berufe, die zwischen drei und 499 Mitarbeiter beschäftigen. Gefördert werden nicht nur Investitionen in digitale Technologien, sondern auch Weiterbildungen der Angestellten. Anträge können ab 7. September eingereicht werden. www.bmwi.de  Digital Jetzt

INTERNATIONAL

EU-Vietnam-Freihandelsabkommen

Am 1. August ist das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam in Kraft getreten. Damit entfallen ab sofort die vietnamesischen Einfuhrzölle auf 65 Prozent der EU-Erzeugnisse. Im Laufe von zehn Jahren werden 99 Prozent aller Zölle schrittweise abgebaut. Auf EU-Seite entfallen 85 Prozent der Einfuhrzölle auf vietnamesische Waren sofort, die übrigen Zölle werden innerhalb von sieben Jahren

abgebaut. Durch Kontingente begrenzt die EU die zollfreie Einfuhr sensibler Agrarprodukte. Dazu zählen unter anderem Reis, Pilze und Dosentunfisch. Mit dem Abkommen werden darüber hinaus eine Reihe nichttarifärer Handelshemmnisse abgeschafft. Außerdem wird EU-Unternehmen die Bewerbung um öffentliche Aufträge in Vietnam ermöglicht.



Foto: Picture Alliance/ Reuters, Nguyen Huy Khann

RECHT

Neues Maklergesetz tritt in Kraft

Der Bundesrat hat das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten beschlossen; es tritt am 23. Dezember in Kraft. Private Käufer von Einfamilienhäusern und von Eigentumswohnungen müssen künftig höchstens die Hälfte der Maklercourtage zahlen. Makler, die aufgrund zweier Verträge für Käufer und Verkäufer tätig sind, können dann von beiden Parteien nur eine Vergütung zu gleichen Teilen verlangen. Hat er mit einer Partei eine unentgeltliche Tätigkeit vereinbart, kann er von der anderen Partei keine Vergütung beanspruchen. Zudem müssen Maklerverträge künftig schriftlich erfolgen.

INDUSTRIEBAU



**KREATIVITÄT
BEDEUTET,
UNGEWÖHNLICHE
LÖSUNGEN ZU
FORDERN.**

www.buehrer-wehling.de



BUHRER+WEHLING
Die Kraft einer starken Lösung



Das Auslandsgeschäft ankurbeln

Infolge der Coronakrise ist das Exportgeschäft weltweit deutlich eingebrochen. Dies hat schwerwiegende Folgen, vor allem für die in hohem Maße exportorientierten deutschen Unternehmen.

Im ersten Halbjahr blieben die deutschen Exporterlöse 15 Prozent unter dem Wert des Vorjahreszeitraums. Lieferketten sind wegen Produktionsunterbrechungen teilweise gestört und auch die Projektabwicklung kann stocken, wenn beispielsweise Monteure vor Ort eine Maschine nicht in Betrieb nehmen können. Hinzu kommen Liquiditätspässe bei ausländischen Kunden und inländischen Exporteuren, die laufende Geschäfte gefährden und neue teilweise verhindern. Nachdem der Bund bereits Ende März die sogenannten Hermesdeckungen im Kurzfristgeschäft auch für EU- und OECD-Länder geöffnet hat, soll nun ein umfassendes Maßnahmenpaket zusätzliche Erleichterungen für deutsche Exporteure bringen.

720-Tage-Bullet-Finanzierung

Kurzfristige Finanzkredite entlasten die Bilanz der Exporteure. Der Bund hat die Deckungsmöglichkeiten für diese Kredite so verändert, dass der Exporteur zu Laufzeitbeginn nur fünf Prozent Anzahlung leisten muss. Die übrigen 95 Prozent sind erst am Ende fällig, ohne die sonst üblichen Zwischenzahlungen.

Lieferanten- in Bestellerkredite umwandeln

Mit einem Lieferantenkredit räumt der Exporteur dem ausländischen Besteller ein Zahlungsziel ein. Wünscht der ausländische Besteller aufgrund der Coronasituation eine Finanzierung, kann der bereits bestehende Lieferantenkredit

in einen hermesgedeckten mittel- oder langfristigen Bestellerkredit umgewandelt werden. Dies soll Zahlungsausfälle zulasten des deutschen Exporteurs vermeiden und langfristige Kundenbeziehungen sichern. Die beiden genannten Maßnahmen gelten befristet bis zum 30. Juni 2021.

Erleichterung bei den Entgelten

Vor und in seltenen Fällen während der Deckungsphase kann die Fälligkeit von Entgelten verschoben werden. Muss ein Kredit coronabedingt verlängert werden, kann von der Erhebung zusätzlicher Entgelte abgesehen werden. Bei der bewährten Sammeldeckung des Bundes, der sogenannten Ausfuhr-Pauschalgewährleistung, wird der Entgeltsatz für ein neues Vertragsjahr unter anderem auf der Basis der Schadenerfahrungen kalkuliert. Um Verteuerungen abzufedern, wird bei coronabedingten Schäden mit Fälligkeit zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 automatisch der schadenbedingte Standard-Malus von zehn auf fünf Prozent halbiert.

Neue Shopping-Line-Deckung

Als eine zeitlich unbefristete Lösung hat der Bund die sogenannte Shopping-Line-Deckung für bonitätsstarke Auslandskunden eingerichtet. Diese können dann unbürokratisch Bestellungen unterschiedlicher deutscher Lieferanten zu einzelnen oder mehreren Kredittranchen absichern. Dies macht Bestellungen bei

deutschen Unternehmen attraktiv, für Geschäfte mit geringerem Volumen, sogenannten Small Tickets, gibt es Sonderkonditionen. Im Rahmen des neuen Maßnahmenpaketes werden außerdem die Refinanzierungsmöglichkeiten für Banken verbessert, die Exporte finanzieren, und es gibt weitere technische Verbesserungen bei den Exportkreditgarantien.



IHK ONLINE

Infos über das Angebot staatlicher Exportkreditgarantien bei Philipp Laass, Euler Hermes, E-Mail philipp.laass@exportkreditgarantien.de

www.exportkreditgarantien.de



DIE AUTORIN



Monika Goldbach

Referentin, International, IHK Frankfurt
m.goldbach@frankfurt-main.ihk.de

Neue Perspektiven

Fuhrparkmanagement im Pkw-Bereich ist mehr, als nur Fahrzeuge zu kaufen. Wer die richtigen Fragen stellt, kann die Trends nutzen, um Betriebskosten einzusparen und einen Beitrag für die Umwelt zu leisten.

Ein gutes Fuhrparkmanagement bedeutet, die Anforderungen des Unternehmens und der Mitarbeiter exakt zu erfassen und daraus wirtschaftliche Mobilitätsangebote zu erstellen. Im Pkw-Bereich etablieren sich dabei neue Lösungen: Beispielsweise wird Carsharing als ergänzendes Angebot genutzt, um Nachfragespitzen abzudecken und die bestehende Flotte dadurch besser auszulasten. Zudem erkennen einige Unternehmen die Chancen der Elektromobilität. Dies setzt allerdings die Bereitschaft voraus, sich stärker mit den Fahrprofilen der Nutzer und der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge auseinanderzusetzen.

Hersteller unter Druck

Warum es im Jahr 2020 besonders lohnt, sich mit neuen Fuhrparkkonzepten zu beschäftigen, hat viele Gründe. Schon im vergangenen Jahr rurmorte es in der Automobilindustrie, als die neuen europaweiten Flottenziele für Neufahrzeuge vorgegeben wurden: Ab 2021 dürfen Neuwagen in der Europäischen Union im Schnitt nur noch 95 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen. Bis 2025 muss dieser Wert noch mal um 15 Prozent, bis 2030 um 37,5 Prozent sinken. Nur einige Monate nach der Entscheidung hatte die EU-Kommission mit dem European Green Deal Ende 2019 angekündigt, die Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge noch mal zu überarbeiten.



Foto: Picture Alliance/Foto Huebner

Durchaus konkurrenzfähig

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben die Investitionen und die Produktentwicklung für sparsame Fahrzeuge beschleunigt. Seit diesem Jahr gibt es zahlreiche neue batterieelektrische Fahrzeuge und einige Brennstoffzellenfahrzeuge auf dem Markt – wenn auch mit häufig langen Lieferzeiten. Mittlerweile sind E-Fahrzeuge aus der Kompaktklasse konkurrenzfähig zu Verbrennern, da sie von einer zusätzlichen Förderung auf den Listenpreis profitieren. Die bestehende Förderung zum Kauf von neuen oder jungen gebrauchten Elektro-Pkw wurde bereits vor

Corona auf bis zu 6000 Euro pro Fahrzeug ausgeweitet, nun sind es bis zu 9000 Euro, die vom Listenpreis abgezogen werden.

Diese teilen sich auf in einen Herstelleranteil mit 3000 Euro und einen Bundesanteil von 6000 Euro. Nach mehreren schwierigen Monaten freut sich Andreas Tetzloff, Vertriebsdirektor von Mercedes-Benz in Frankfurt, wieder über ein stärkeres Kaufverhalten: „Wir spüren eine verstärkte Nachfrage von Privat- und Geschäftskunden, die auf die Förderung unserer umweltfreundlichen Antriebe und auf die Mehrwertsteuer-senkung zurückzuführen ist.“

Ladeinfrastruktur sinnvoll einsetzen

Mit der Frage nach dem Kauf eines oder mehrerer Elektroautos stellt sich die Frage: Wie und wo lade ich? Für ein oder mehrere Elektrofahrzeuge, die tagsüber

oder nachts geladen werden können, braucht es häufig keine teuren Schnellladepunkte am Unternehmensstandort. Je nach Batteriegröße und Anzahl der Fahrzeuge reichen 3,7 bis elf Kilowatt häufig aus, um die Bedarfe zu decken. Mit einem intelligenten Lastenmanagement kann zudem die vorhandene Anschlussleistung auf mehrere Fahrzeuge aufgeteilt werden, um die Fahrzeugverfügbarkeit zu optimieren.

Bundesregierung im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes, die Kfz-Steuer noch stärker vom CO₂-Verbrauch abhängig zu machen. Der Einsatz von SUVs soll dadurch teurer werden. Elektrofahrzeuge sind davon nicht betroffen – für sie gilt weiterhin bis Ende 2030 eine Steuerbefreiung unabhängig von der Fahrzeuggröße.

Weitere Infos

- **Südhessen effizient mobil:** Mitglieder der IHK Frankfurt können das Beratungsprogramm Südhessen effizient mobil kostenlos nutzen. Unter anderem können sie hierbei die Mobilität ihrer Mitarbeiter analysieren lassen und nach umweltverträglicheren und wirtschaftlichen Lösungen suchen. Auch Themen wie Fuhrparkmanagement, Jobticket und Radverkehr können in die Beratung einbezogen werden. <https://effizient.ivm-rheinmain.de>

- **Fahrzeugkostenrechner:** Mit dem Autokostenrechner des ADAC lassen sich Fix- und Betriebskosten sowie der Wertverlust der Fahrzeuge berechnen und vergleichen.

www.adac.de/infotestrat

 autokosten

- **Corona-Konjunkturpaket:** Neben den Förderprogrammen im klassischen Pkw-Bereich sieht das Corona-Konjunkturpaket auch Förderungen von Elektronutzfahrzeugen für Handwerker sowie kleine und mittlere Unternehmen vor. Zudem will der Bund in ein Bus- und Lkw-Flotten-Modernisierungsprogramm investieren, mit dem alternative Antriebe gefördert werden.

- **Elektromobilität in Hessen:** www.strom-bewegt.de

 Elektromobilität Hessen

- Infos zum Thema **Elektromobilität:** www.frankfurt-main.ihk.de/elektromobilitaet

- Aktuelles Infos zum Thema **Diesel-Fahrverbote:** <https://frankfurt-main.ihk.de/fahrverbote>

Corona-Konjunkturpaket

Mit dem Corona-Konjunkturpaket will die Bundesregierung zusätzliche 2,5 Milliarden Euro in den Ausbau moderner und sicherer Ladesäulen-Infrastruktur investieren. Das sind gute Nachrichten für Unternehmen, die beim Förderaufruf der hessischen Initiative zur Förde-

Steuervorteile nutzen

Dienstwagennutzer profitieren von der geringeren Besteuerung von Elektroautos. Statt der bekannten Ein-Prozent-Regelung bei Verbrennern müssen reine Elektrofahrzeuge unter 60000 Euro Bruttolistenpreis nur noch mit 0,25 Prozent vom Nutzer versteuert werden, bei Plug-in-Hybriden sind es monatlich 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises.



„Wir spüren eine verstärkte Nachfrage von Privat- und Geschäftskunden, die auf die Förderung unserer umweltfreundlichen Antriebe und auf die Mehrwertsteuersenkung zurückführen ist.“
Andreas Tetzloff, Vertriebsdirektor, Mercedes-Benz, Frankfurt

rung von Elektromobilität „Strom bewegt“ nicht zum Zuge gekommen sind. Die Bundesförderung setzt derzeit allerdings voraus, dass die Ladepunkte mindestens an zwölf Stunden an Werktagen zugänglich sind. „Unternehmen können die Förderaufrufe jetzt gezielt nutzen, um im öffentlich zugänglichen Bereich Ladeinfrastruktur für ihre Kunden anzubieten, und dadurch eventuell auch neue Kunden gewinnen“, sagt Dr. Karsten McGovern, Geschäftsführer der Landesenergieagentur Hessen. „Die Förderungen mit bis zu 50 Prozent der Investitionskosten sind gut. Nicht enthalten, aber auch zu berücksichtigen sind der personelle Aufwand für Errichtung von Ladeinfrastruktur und die laufenden Betriebskosten.“

Änderungen gab es auch bei der Besteuerung von Pkw – und zwar gleich in vielfacher Hinsicht. Zunächst plant die

Dies gilt allerdings nur, wenn das Hybridauto mindestens 40 Kilometer weit rein elektrisch fahren kann oder maximal 50 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstößt.

Steuerfrei ist zudem das Aufladen von E-Fahrzeugen für Mitarbeiter. Diese müssen den geldwerten Vorteil nicht versteuern, wenn das Unternehmen den Strom verschenkt. Zudem können durch den Arbeitgeber getragene Kosten für die Anschaffung und Errichtung einer Ladevorrichtung für die Garage, das Wohnhaus oder den Parkplatz des Arbeitnehmers mit 25 Prozent pauschal lohnversteuert werden. Dies gilt ebenso, wenn der Arbeitgeber Zuschüsse zur Anschaffung einer Ladeeinrichtung leistet.

Diesel-Fahrverbote: War da was?

Die schlechte Stimmung bei Besitzern alter Dieselfahrzeuge hat sich im

vergangenen Jahr wieder etwas gelegt, nachdem man zunächst mit flächendeckenden Fahrverboten in vielen Städten Deutschlands gerechnet hatte. Übrig bleiben in der Region FrankfurtRheinMain bisher lediglich

Unternehmen und der neu aufgelegten Förderprogramme aufgrund der Coronakrise lohnt es sich in diesem Jahr besonders, einen genauen Blick in die aktuelle Fuhrparkstrategie zu legen. Das kann beispielsweise über eine ge-



„Unternehmen können die Förderaufrufe jetzt gezielt nutzen, um im öffentlich zugänglichen Bereich Ladeinfrastruktur für ihre Kunden anzubieten, und dadurch eventuell auch neue Kunden gewinnen.“

Dr. Karsten McGovern, Geschäftsführer, Landesenergieagentur Hessen.

Fahrverbote an einzelnen Straßen in Mainz und Darmstadt für ältere Diesel-Fahrzeuge. In Frankfurt könnten im kommenden Jahr einzelne Straßen von Diesel-Fahrverboten für die Euro-normen 4 und 5 betroffen sein, ein Gerichtsurteil wird im Laufe des Jahres erwartet. Vor dem Hintergrund der strikten Sparstrategien in vielen

schickte Auslastung der vorhandenen Fahrzeuge in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln geschehen. Auch andere Instrumente des betrieblichen Mobilitätsmanagements – wie die Förderung des Radverkehrs oder die Einführung des RMV-Jobtickets – können helfen, den Fuhrpark zu verkleinern und Kosten zu sparen.



DER AUTOR



Lukas Berkel

Referent, Standortpolitik, IHK Frankfurt
l.berkel@frankfurt-main.ihk.de

Anzeige/Unternehmensporträt

Die „Belt and Road Initiative“ basiert auf Kooperation und Win-win zwischen Europa und China

Die NIC GmbH wurde 2018 in Osnabrück, Niedersachsen, im Nordwesten Deutschlands gegründet und vertritt die North China Machining Alliance sowie die International Trade & Commercial Consultation. Wir haben mehr als 100 Mitgliedsunternehmen mit ISO9001-Zertifikaten in Unternehmen für die Rohbearbeitung von Metallrohstoffen, Unternehmen für die Bearbeitung von Metallmaschinen, Unternehmen für die Bearbeitung von Nicht-eisenmetallmaschinen, Lieferanten von Maschinen für die mechanische Bearbeitung, Unternehmen für die Konstruktion mechanischer Produkte und Unternehmen für chemische Produkte usw.

NIC verfügt über ein Team von professionellem Marketing und Experten in Europa und China, um gute Geschäftsbeziehungen zu europäischen Automobil-, Stahl-, Energie- und Ausrüstungsherstellern aufzubauen. Durch Beratung und Verständnis der Bedürfnisse europäischer Unternehmen hilft unser

Marketing- und Expertenteam europäischen Unternehmen, ihre Designs zu verbessern und gleichzeitig ihre Produktionskosten zu senken und Geschäftskontakte mit Mitgliedsunternehmen innerhalb der Machining Alliance herzustellen, um die Schnittstelle zwischen China und Europa zu erreichen.

Durch die Beratung und das Verständnis der wechselseitigen Bedürfnisse europäischer Unternehmen und der Mitgliedsunternehmen der China Machinery Machining Alliance kann das professionelle europäische Team von NIC Unternehmen auf beiden Seiten dabei helfen, Kooperations- oder Joint-Venture-Beziehungen aufzubauen und die Ziele der unternehmensübergreifenden Technologie zu erreichen, Handel und Industrie Expansion. In der Zwischenzeit können wir KMU dabei unterstützen, ihre Ziele für Chinas verarbeitendes Gewerbe 2025 zu erreichen und das ultimative Ziel der industriellen Anbindung an Industrienächte wie die deutsche Industrie 4.0 zu erreichen.

NIC bietet eine Plattform für die Zusammen-

arbeit zwischen chinesischen und europäischen Unternehmen, den interkulturellen Austausch zwischen östlichen und westlichen Ländern und den internationalen Warenhandel. Wir haben ein zuverlässiges Expertenteam, ein exzellentes Produktdesign-Team und eine starke Allianz von Bearbeitungsunternehmen, die China und europäischen Unternehmen unseren besten professionellen Service bieten. Wir halten uns immer an den Geist der Integrität und des Vertrags.



NIC GmbH
Erlenweg 13, 49076 Osnabrück
Tel.: +49 911 6706, Fax: +49 541 67333085
E-Mail: info@nic-industry.com
Homepage: www.nic-industry.com

Corona hinterlässt Spuren

Mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie haben auch die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) im IHK-Bezirk Frankfurt zu kämpfen. Dies zeigen die Ergebnisse des aktuellen IHK-Mittelstandsberichts.

Foto: Getty Images / sorbetta



Der Lageindikator der Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sinkt laut IHK-Mittelstandsbericht in diesem Jahr auf minus 24 Punkte und liegt damit 56 Punkte unter dem Vorjahreswert. Den niedrigsten Lageindikator weist das Gastgewerbe auf. Hier beurteilen 98 Prozent der KMU die derzeitige Geschäftslage als schlecht. Am besten schneiden noch das Baugewerbe und die Finanzdienstleister mit einem

Lageindikator von jeweils elf Punkten ab.

Beschäftigungswachstum gestoppt

Die Erwartungen an die zukünftige Geschäftslage ergeben ein ähnliches Bild. Lag der Erwartungsindikator im Mittelstand im Vorjahr bei neun Punkten, so liegt er aktuell bei minus 44 Punkten und damit noch niedriger als zu Zeiten der

IHK-Ehrenamt

Ganzjährig bündelt die IHK Frankfurt die Stimme des Mittelstands im IHK-Ausschuss Kleine und Mittlere Unternehmen. Die Mitglieder des Gremiums tauschen sich auch in schwierigen Zeiten aus und sind ebenso informative wie vertrauensvolle Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen. In drei Sitzungen pro Jahr berichten Experten über aktuelle Themen, die für den Mittelstand von Interesse sind.

www.frankfurt-main.ihk.de/kmu-ausschuss

Finanzkrise (Frühsommer 2009: minus 28 Punkte). Angesichts der weltweiten Wirtschaftskrise infolge der Corona-Pandemie ist es auch nicht überraschend, dass die geplanten Exportvolumina bei den Unternehmen einer offenen Volkswirtschaft einbrechen. Rund 65 Prozent der KMU rechnen mit fallenden Exporten, vier Prozent der Unternehmen rechnen mit steigenden Exporten.

Auch das kontinuierliche Beschäftigungswachstum im IHK-Bezirk ist aufgrund der Corona-Pandemie und deren gesamtwirtschaftlichen Folgen erst einmal gestoppt. Neun Prozent der kleinen und mittleren Unternehmen wollen weiterhin Beschäftigung aufbauen, 60 Prozent das Personal halten, rund 31 Prozent rechnen mit einem Stellenabbau in den nächsten Monaten. Wie bereits während

der Finanzkrise 2009 hat der Mittelstand auch in der aktuellen Corona-Pandemie einen Beschäftigungsindikator von minus 22 Punkten. Bei Betrachtung der einzelnen Branchen können immerhin die Finanzdienstleister sowie das Kredit- und Versicherungsgewerbe einen positiven Beschäftigungsindikator verzeichnen.

Schwache Inlandsnachfrage

Eine weitere, im Sommer durchgeführte Umfrage unter ausgewählten Unternehmen im IHK-Bezirk Frankfurt gibt aber zumindest Anlass zur Hoffnung, dass die Talsohle durchschritten ist: Zwar verbesserte sich der Lageindikator des Mittelstands demnach nur leicht, jedoch stimmen anziehende Erwartungen an die künftige wirtschaftliche Entwicklung in der regionalen Wirtschaft positiv. Der Erwartungsindikator stieg in dieser Befragung bereits deutlich.

Die größten Risiken für die weitere wirtschaftliche Entwicklung sieht der Mittelstand derzeit in einer weiterhin schwachen Inlandsnachfrage, gefolgt von den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Eine exportorientierte Volkswirtschaft wie die deutsche ist eng in die globalen Wertschöpfungsketten integriert und daher besonders stark von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Der Fachkräftemangel – über viele Jahre das größte Risiko für den Mittelstand – ist im Zuge der Corona-Pandemie auf Platz drei der Risiken gerutscht.

Den Mittelstand entlasten

Damit die Genesung der regionalen Wirtschaft eine nachhaltige Wirkung entfaltet, braucht es insbesondere die Entlastung des Mittelstands. Unnötige Bürokratie kostet die Unternehmen Zeit und bremst die Wirtschaft. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sind durch bürokratische Hürden stark betroffen. Gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Phase ist es wichtig, die Kostenbelastung für KMU zu verringern, damit diese ihre Ressourcen nutzen können, um sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren. Um die Fachkräftesicherung auch nach der Krise zu gewährleisten, gehen unterstützende Maßnahmen wie die Ausbildungsprämie in die richtige Richtung. Gerade KMU sind nach dem Verlust als Ausbildungsbetrieb nur schwer wieder dafür zu gewinnen.

Corona als Digitalisierungsbeschleuniger

Einen positiven Effekt bringt aber auch diese Wirtschaftskrise mit sich: Die Corona-Pandemie beschleunigt die Digitalisierung des Mittelstands in Deutschland. Kleine und mittlere Unternehmen digitalisieren mehr Arbeitsprozesse, und viele Arbeitgeber haben innerhalb kürzester Zeit auf Homeoffice umgestellt. Doch auch dafür müssen die Rahmenbedingungen stimmen – eine stabile und schnelle Datenleitung ist nun wichtiger denn je.



IHK ONLINE



Den IHK-Mittelstandsbericht 2020 können Sie auf unserer Homepage downloaden:

www.frankfurt-main.ihk.de/mittelstandsbericht



DIE AUTORIN



Antje-Imme Strack

Vorsitzende, Ausschuss Kleine und Mittlere Unternehmen, IHK Frankfurt
info@ufs.de



ZÄUNE · GITTER · TORE

Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (06071) 98810 · Fax (06071) 51 61
Internet: www.draht-weissbaecker.de
Email: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune · Tore
- Schiebetore · Drehkreuze · Türen
- Schranken · Gabionen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Mobile Bauzäune
- Alu-Zäune · sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Rankanlagen
- auch Privatverkauf

Zelthallen - Stahlhallen



HTS | tentiq

Top Konditionen - Leasing oder Kauf
<http://www.hts-tentiq.com> - Telefon: 06049 95100

Lesen Sie das **IHK WirtschaftsFORUM** online
www.frankfurt-main.ihk.de/wifo

Eindrucksvolle Skyline

Die 1250 Jahre alte Stadt Eschborn hat ihr Wachstum der günstigen Lage zwischen Frankfurt und dem Taunus, der guten Infrastruktur und nicht zuletzt einer zukunftsfähigen Steuerpolitik zu verdanken.



Foto: Jochen Müller

Eschborn: Kunst im Kreisverkehr.

Die mächtige Skyline repräsentiert die Wirtschaftskraft der Stadt Eschborn. Der mit 330 Prozent niedrigste Gewerbesteuerhebesatz im RheinMain-Gebiet macht die Stadt zu einem begehrten Firmensitz. Täglich pendeln etwa 36000

Menschen in die fünf Gewerbegebiete und zahlreichen Bürokomplexe. Deutsche Börse, Deutsche Bank, Vodafone, LG Electronics, SAP, Cisco Systems: Dies sind nur einige Beispiele für internationale Unternehmen, die von den

optimalen Standortbedingungen profitieren. Schwerpunkte liegen in der Finanz-, der Telekommunikations- und IT-Branche sowie in der Beratung.

Innovationszentrum vor den Toren Frankfurts

Über 100 Hightech-Unternehmen machen die Stadt zu einem der wichtigsten Innovationszentren der Region. Daneben behaupten sich tapfer auch Gastronomie, der inhabergeführte Einzelhandel und das alteingesessene Handwerk. Die Mietpreise für Büro- und Einzelhandelsflächen bewegen sich zwischen moderaten 5,50 und 18 Euro. Der Kaufpreis

Frankfurter Immobilienbörse

Die Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt ist ein regionaler Interessenszusammenschluss von Maklern, Sachverständigen, Entwicklern, Verwaltern und weiteren rund um die Immobilie engagierten Unternehmen und Institutionen. Das Ziel der Frankfurter Immobilienbörse ist die Verbesserung der Markttransparenz auf dem Immobilienmarkt im IHK-Bezirk Frankfurt. www.frankfurt-main.ihk.de/immobilienboerse

für Gewerbegrundstücke liegt zwischen 800 und 2000 Euro pro Quadratmeter.

Für eine Entlastung auf Eschborns Straßen und eine bessere Erreichbarkeit und Anbindung insbesondere des Gewerbegebiets Süd sorgt schon bald eine bereits im Bau befindliche neue Abfahrt von der A66 aus Richtung Frankfurt. Die geplante Regionaltangente West, die bis 2026 fertiggestellt werden soll, weist drei Haltestellen in Eschborn aus, die Pendler noch schneller zu ihren Arbeitsplätzen in den Gewerbegebieten bringen.

Wohnraum bleibt knappes Gut

Trotz moderner Gewerbegebiete bewahrt Eschborn seinen Charakter als Wohnort im Grünen, an dem sich zeitgenössische Architektur und ehrwürdige Fachwerkhäuser zu einem harmonischen Gesamtbild fügen. Seit 2011 ist die Einwohnerzahl um 5,4 Prozent auf rund 21 600 in den Stadtteilen Eschborn und Niederhöhnstadt gewachsen. Die Nachfrage nach Wohnraum ist überdurchschnittlich hoch. Das

knappe Angebot hat seit 2008 zu steigenden Preisen geführt. Die Spanne reicht bei Eigentumswohnungen von 1900 bis 5500 Euro pro Quadratmeter. Die Preise für Häuser werden zwischen 400 000 und 1 000 000 Euro registriert. Wohnraummieten liegen zwischen neun und 14 Euro pro Quadratmeter und damit etwas über dem Durchschnitt des Main-Taunus-Kreises. Gleichzeitig profitieren aber Mieter wie Wohnungseigentümer von vergleichsweise günstigen Nebenkosten für Grundsteuer, Wasserversorgung und Müllbeseitigung.

Umnutzung und Verdichtung

Größere Neubaugebiete sind aktuell nicht ausgewiesen. Die Zeichen stehen auf Umnutzung und Verdichtung: Dem Abriss alter Bausubstanz folgt hauptsächlich die Erstellung von Mehrfamilienhäusern, vereinzelt auch von Einfamilienhäusern. Derzeit gibt es fünf laufende Bauprojekte, die dem Wunsch nach sozial gefördertem Wohnungsbau nachkommen. Insgesamt sollen dort 43 neue Wohnungen entstehen.



DER AUTOR



Christoph Samitz

Inhaber, Christoph Samitz Immobilien, Eschborn

info@csimakler.de

DREI FRAGEN AN



Adnan Shaikh, Bürgermeister, Eschborn, über die Standortqualität der knapp 22 000 Einwohner zählenden Stadt

Herr Shaikh, warum sollen Neubürger in Ihre Kommune ziehen?

Die Stadt Eschborn bietet ihren Bürgern ein vielfältiges Spektrum an Betreuungs- und Bildungseinrichtungen. Auch das kulturelle und sportliche Angebot, das durch ein großartiges Vereinsleben ergänzt wird, kann sich sehen lassen. Hinzu kommt ein gutes Nahversorgungsangebot.

Was ist Ihr wichtigster Standortfaktor für Unternehmen?

Infrastrukturell optimal verbunden und mit einem unternehmensfreundlichen Gewerbesteuerhebesatz liegt der Standort Eschborn nur 20 Autominuten vom Flughafen entfernt und bietet hervorragende Bedingungen für das Wachstum weltbekannter Unternehmen und dynamischer Start-ups.

Was muss man über Ihre Stadt unbedingt wissen?

Eschborn ist stolz auf eine umfangreiche Sammlung von Kunst im

öffentlichen Raum. 1992 wurde das erste Werk angeschafft. Heute durchzieht eine Skulpturenachse das gesamte Stadtgebiet. Im Skulpturenpark Niederhöhnstadt finden regelmäßig Veranstaltungen statt, die auch die Gelegenheit bieten, mit den Künstlern in Dialog zu treten.

Die Fragen stellte Christoph Samitz, Christoph Samitz Immobilien.

Pflichtprogramm für Azubis

Ausbildungsberufe müssen stärker auf die Digitalisierung ausgerichtet werden, aber auch das Thema Nachhaltigkeit muss deutlicher in den Fokus rücken: Dies fordern Unternehmen schon seit Jahren. Nun hat die Politik darauf reagiert.

Digitalisierung muss künftig in der Ausbildung eine deutlich größere Rolle spielen – so lautet eine bildungspolitische Forderung der vergangenen Jahre. Und: Nachhaltigkeit kann nur gelebt werden, wenn sie auch in der Ausbildung junger Menschen Einzug hält. Darauf haben nun die für berufliche Bildung verantwortlichen Akteure – Bund, Länder, Arbeitgeber und Gewerkschaften – reagiert und gemeinsam weitere Mindeststandards für alle Ausbildungsberufe beschlossen.

Mindeststandards definiert

Künftig sollen Kompetenzen zu Digitalisierung und Nachhaltigkeit in jedem Ausbildungsberuf vermittelt werden. Sie werden während der gesamten Ausbildungszeit gemeinsam mit den berufsspezifischen Fachkenntnissen sowohl im Betrieb wie auch in der Berufsschule vermittelt. Damit werden die Auszubildenden noch mehr auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet. Diese sogenannten Standardberufsbildpositionen, die als Ausbildungsinhalte in allen dualen Ausbildungsberufen identisch sind, werden daher auch Gegenstand der IHK-Prüfungen.

Sie sind als Mindestanforderungen in jedem einzelnen Ausbildungsberuf zu verstehen. Die neuen Standards heißen Umweltschutz und Nachhaltigkeit, digitalisierte Arbeitswelt, Organisation

des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht sowie Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie gelten für alle dualen Ausbildungsordnungen, die ab dem 1. August 2021 in Kraft treten. Allerdings berücksichtigen damit die Neuordnungen für einzelne Berufe, die bereits in diesem Jahr in Kraft treten, diese Aspekte noch nicht.

Das Image stärken

Die politisch Verantwortlichen erhoffen sich durch diese neuen Ausbildungsinhalte auch eine kleine Imagestärkung der dualen Berufsausbildung, wenn solche gesellschaftlichen Entwicklungen aufgegriffen werden. Also gehen Bankkaufleute, IT-Berufe, Kaufleute für Groß- und Außenhandelsmanagement, Laborantenberufe, Hauswirtschaftler sowie der Mediengestalter Bild und Ton noch ohne explizite Standardberufsbildposition an den Start.

Wer allerdings die Informationen der IHK zu diesen Neuordnungen verfolgt hat, weiß, dass insbesondere die Digitalisierung in der Fachlichkeit dieser Berufe ohnehin schon deutlich aufgewertet wurde. Geplant ist zumindest eine Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für alle Betriebe, die in anderen Berufen ausbilden. Sie sollten diese Standardberufsbildpositionen nach Möglichkeit übernehmen.



IHK ONLINE



Das Bundesbildungsministerium fördert die Qualifizierung von Ausbildern zu den Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Weitere Infos finden Sie unter:

www.bmbf.de  Qualifizierungsinitiative digitaler Wandel

www.bibb.de  Digitalisierung



DIE AUTORIN



Dr. Brigitte Scheuerle

Geschäftsführerin, Aus- und Weiterbildung, IHK Frankfurt

b.scheuerle@frankfurt-main.ihk.de



Ankauf

- Einzelteile oder ganze Büros
- kostenlose Besichtigung
- individuelles Angebot

Verkauf

- gebrauchte Markenbüromöbel
- große Auswahl
- auf Wunsch Lieferung und Montage

Vermietung

- alle Büromöbel auch mietbar
- bereits ab 1 Monat
- Lieferung/Montage/Abholung

bis
-70 %
gegenüber UVP



* Ausgenommen sind Büromöbel der Marke USM Haller, Neumöbel und Angebotsartikel. Rabattarten sind untereinander nicht kombinierbar. Solange Vorrat reicht.

shop.ks-bm.de → **20 % Rabatt** im Onlineshop → Code*: **WIFO20**





IHK-VERANSTALTUNGSKALENDER

**Interkultureller Workshop (online):
Erfolgreich erste Kontakte knüpfen im
US-Markt**

Mittwoch, 9. September, 15 bis 17 Uhr

Finanzierungs- und Fördersprechtag

Mittwoch, 16. September, 9 bis 14 Uhr

**Online-seminar: Geschäftspraxis USA:
Vertrieb und Marketing in außerge-
wöhnlichen Zeiten**

Montag, 21. September, 15 bis 16.30 Uhr

**Online-seminar: Schritt für Schritt zum
Onlineshop**

Mittwoch, 23. September, 15 bis 16.30 Uhr

**Online-seminar: Geschäfte mit Weltbank
und Vereinten Nationen**

Donnerstag, 1. Oktober, 16 bis 17 Uhr

IHK-Sprechtag Unternehmensnachfolge

Donnerstag, 8. Oktober, 10 bis 18 Uhr

**IHK-Seminar: Der Weg in die Selbst-
ständigkeit**

Montag, 12. bis 22. Oktober, 18 bis 21 Uhr

**Sprechtag zu Patenten, Gebrauchs-
mustern, Marken- und Designschutz**

Mittwoch, 14. Oktober, 10 bis 13 Uhr

Finanzierungs- und Fördersprechtag

Mittwoch, 21. Oktober, 9 bis 14 Uhr

**Online-seminar: Richtig texten auf der
Website – so überzeugen Sie Leser und
Google**

Mittwoch, 21. Oktober, 15 bis 16.30 Uhr

**IHK-Ausbilderworkshop: Was Azu-
bis krankmacht – Präventionsarbeit
und Handlungshilfen für Ausbilder im
Umgang mit Azubis mit psychischen
Krankheiten**

Dienstag, 17. November, 10 bis 17 Uhr



Weitere Infos sowie eine
komplette Veranstaltungs-
übersicht finden Sie unter
[www.frankfurt-main.ihk.de/
veranstaltungen](http://www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen). Die Teilnahme ist teil-
weise gebührenpflichtig.



Foto: Getty Images / Cecille_Arcous

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

„Wirtschaft digital“

Auf der neuen Online-Landkarte „Wirtschaft digital“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) können Unternehmen mit Eingabe ihrer Postleitzahl und wenigen Klicks passende Unterstützungsangebote rund um Digitalisierung in ihrer Nähe finden und mit ihrem IHK-Ansprechpartner vernetzt werden. Aktuell sind 225 lokale Anlaufstellen, 52 Best-Practice-Beispiele von Firmen und 84 Einträge zu Fördermittelprogrammen auf der Landkarte verzeichnet. www.ihk.de/landkarte-digital

INTERNATIONAL

**Deutsch-Nieder-
ländischer Wirt-
schaftspreis**

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer hat den Deutsch-Niederländischen Wirtschaftspreis 2020 ausgeschrieben. Gesucht werden Unternehmen und Projekte, die mit ihren neuen Ideen in beiden Ländern erfolgreich sind. Einsendeschluss ist der 20. September. Infos und Anmeldung: www.dnhk.org/wirtschaftspreis

EHRENAMT


Frank Nagel

Am 5. August feierte Frank Nagel seinen 55. Geburtstag. Werbe-kaufmann bei J. W. Thompson, BWL-Studium und Selbstständigkeit sind berufliche Stationen. Infrastruktur, Stadtplanung und ÖPNV sind Leidenschaft und Profession. Er leistet Marketing und Beratung für öffentliche Aufgabenträger, Städte, Institutionen und ÖPNV-Unternehmen. Seit Mai 2019 Vizepräsident der IHK Frankfurt, bildet er mit einem Dutzend Mitarbeitern selbst Kaufleute aus.


Peter Grundhöfer

Am 20. Juli vollendete Peter Grundhöfer sein 70. Lebensjahr. Als Geschäftsführer hat er über drei Jahrzehnte den gleichnamigen Frankfurter Obst- und Gemüsehandel Grundhöfer zu einem erfolgreichen Großhändler und Dienstleister rund um das Thema Frische geformt. Seit 2007 engagiert er sich in der IHK Frankfurt für die Belange seiner Branche als Mitglied des Großhandelsausschusses.

Zu Besuch im Rathaus

Seit seinem Amtsantritt ist IHK-Präsident Ulrich Caspar regelmäßig im Hochtaunus und Main-Taunus unterwegs, um den Bürgermeistern der zum IHK-Bezirk gehörenden Kommunen einen Antrittsbesuch abzustatten.

BAD SODEN „Der immense Zuzug nach FrankfurtRheinMain geht auf die Wirtschaftskraft zurück, die sich bei uns sammelt“, sagte IHK-Präsident Ulrich Caspar bei seinem Antrittsbesuch im Bad Sodener Rathaus. Folglich sei Flächenknappheit eine große Herausforderung, will die Metropolregion ein dynamischer Wirtschaftsstandort bleiben. „Bad Soden weist systematisch Flächen aus und hat bei den Gewerbeflächen schöne Ansiedlungserfolge in Aussicht“, lobte Caspar. Bürgermeister Dr. Frank Blasch ergänzte: „Wachstum mit Augenmaß ist für uns ein hohes Gebot, denn es gilt immer, ökonomische und ökologische Aspekte im rechten Verhältnis zueinander zu berücksichtigen.“

LIEDERBACH Bürgermeisterin Eva Söllner hob als besonderen Standortvorteil der Gemeinde die zentrale Lage im Rhein-Main-Gebiet mit der Nähe zum Flughafen hervor. „Für Kommunen wie Liederbach ist ein gut vernetztes Verkehrssystem elementar“, bestätigte Caspar. Der Kapazitätsausbau der HLB-Bahnstrecke Höchst-Königstein steht oben auf der Prioritätenliste der Bürgermeisterin. Die Regionaltangente West wird nach Einschätzung des IHK-Präsidenten für Entlastung sorgen: „Mit der besseren Verkehrsanbindung kommt auf die Vordertaunus-Gemeinden eine besondere Verantwortung zu. Günstiger Wohnraum in leichter Erreichbarkeit der Arbeitsplätze wird in der Region dringend gesucht.“

OBERURSEL Um den angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten, müsse ausreichend Wohnraum für Fachkräfte und deren Familien bereitgestellt werden, so Caspar. „Dies ist ein gemeinsames Projekt der Region, denn eine Kommune allein wird den Wohnungsbedarf nicht decken können.“ Dass Oberursel seit Jahren Bauland ausweist, sei ein Schritt in die richtige Richtung. „Wir wissen um die Notwendigkeit, neue Gebiete für Wohnen und Gewerbe auszuweisen. Wir müssen aber die Balance halten zwischen den Erfordernissen der Regionalentwicklung für mehr Flächenausweisungen und den örtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Akzeptanz in der Bevölkerung“, sagte Bürgermeister Hans-Georg Brum.



Dr. Frank Blasch (l.), Bürgermeister, Bad Soden, und Ulrich Caspar (r.), Präsident, IHK Frankfurt.



Von links: Eva Söllner, Bürgermeisterin, Liederbach, Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt, und Andrea Eckert, Vizepräsidentin, IHK Frankfurt.



Ulrich Caspar (l.), Präsident, IHK Frankfurt, und Hans-Georg Brum (r.), Bürgermeister, Oberursel.

Die Fotos wurden vor Inkrafttreten der coronabedingten Abstands- und Hygieneregeln gemacht.

Fotos: Goetzke Photographie / Jochen Müller

Auf Nummer sicher gehen

Mit dem Klick auf den Bestellbutton ist es beim Onlinegeschäft längst nicht getan: Unternehmen müssen darauf achten, dass nach dem Bestellvorgang dem Käufer alle rechtsrelevanten Informationen zugestellt werden.

Foto: Getty Images / Andrius



Die neue Webseite ist ansprechend gestaltet, die Preise sind sorgfältig kalkuliert, das Impressum entspricht den gesetzlichen Vorgaben, der Bestellvorgang ist ordnungsgemäß eingerichtet – und der Kunde bestellt ein Produkt im Onlineshop. So weit, so gut. Doch was muss der Onlineshop-Betreiber bei der Bestellbestätigung beachten, damit der Bestellvorgang auch in den nächsten Schritten rechtssicher ist?

Auf den Wortlaut kommt es an

Nach § 312i Abs. 1 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch hat ein Unternehmer, der sich zum Abschluss eines Kauf- oder

Dienstleistungsvertrages Telemedien (Internet) bedient, dem Kunden den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Hierdurch gibt der Onlineshop-Betreiber erst mal nur die Information, dass die Bestellung bei ihm eingegangen ist.

Die Bestellbestätigung muss nicht automatisch die Annahme des Kaufvertrages darstellen. Je nachdem, wie der Bestellprozess rechtlich gestaltet ist, kann der Kaufvertrag beispielsweise auch durch eine separate, explizite Annahmeerklärung des Verkäufers zustande kommen. Auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

etwas anderes vorsehen, kann die Bestellbestätigung zum Vertragsschluss führen, wenn ein Außenstehender sie als Vertragsannahme verstehen kann. Entscheidend ist hierbei, wie ein durchschnittlicher Verbraucher den Wortlaut der Bestellbestätigung versteht.

Jetzt geht es ans Bezahlen

Eine Zahlungsaufforderung in der Bestätigungsmail werden Kunden regelmäßig als Folge eines Vertragsschlusses verstehen. Die Onlineshop-Betreiber können in der Bestätigungsmail aber auch darauf hinweisen, dass es sich hierbei lediglich um die Bestätigung des Eingangs der Bestellung handelt, diese aber nicht als Annahme des Kaufvertrages zu verstehen ist. Die Zahlungsaufforderung (mit Bankdaten) sollte dann in einer separaten Mail verschickt werden.

Die Bestellbestätigung muss nur den Eingang der Bestellung bestätigen. Weder die AGB noch die Widerrufsbelehrung müssen mitgesendet werden. Dennoch handelt es sich um eine kommerzielle E-Mail, die nach § 5 Telemediengesetz der Impressumspflicht unterliegt. Falls es sich bei der Bestellbestätigung jedoch um eine Annahmeerklärung handeln soll, die zum Vertragsschluss führt, müssen alle wesentlichen Vertragsmerkmale (wie Anzahl, genaue Bezeichnung der Ware, Gesamtpreis, Rechnungs- und Lieferadresse, Lieferzeit, Zahlungs- und Versandart) genannt werden.

Umfangreiche Informationspflichten

Dem Käufer müssen bestimmte Informationen spätestens mit Lieferung der Ware beziehungsweise Erbringung der Dienstleistung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen. Diese Informationen sollten die Online-shop-Betreiber schon mit der Bestellbestätigung mitteilen. Denn dann sind sie auf der sicheren Seite und können nachweisen, dass sie ihren Informationspflichten nachgekommen sind. Anzuführen sind in der Regel die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), gegebenenfalls Garantiebedingungen für zusätzliche Händler- oder Herstellergarantie und Gutscheinbedin-

gungen. Eine Rechnung muss nur im B2B-Bereich zwingend übergeben werden. Für Verbraucher ist eine Rechnung nur im Einzelfall notwendig, wenn beispielsweise für die Gewährung einer Garantie die Rechnung im Original benötigt wird. Die Datenschutzerklärung der Webseite muss nicht noch einmal zur Verfügung gestellt werden.

Falls die Bestellbestätigung nebst Rechtstexten nicht per E-Mail zugestellt werden kann, entbindet das den Verkäufer nicht von seinen Informationspflichten. Wenn sich der Käufer bei der Eingabe seiner E-Mail-Adresse also vertippt hat oder das Postfach voll ist, muss die Kaufbestätigung auf einem anderen dauerhaften Datenträger verschickt werden. In diesem Fall können der Bestätigung des Vertrags mit Vertragsinhalt der Lieferung in Papierform auch die Widerrufsbelehrung, ein Muster-Widerrufsformular und die AGB beigelegt werden.

STEUERFÄLLIGKEITEN —

Staatssteuern

Am 10. September 2020 werden fällig: Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer sowie die Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer der Veranlagten für das dritte Quartal 2020. Umsatzsteuer-/ Mehrwertsteuer-Vorauszahlung für den Monat August 2020 der Monatszahler. Monatszahler ist jeder Unternehmer, dessen Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2019 mehr als 7 500 Euro betragen hat; Monatszahler sind auch solche Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Jahr 2019 oder 2020 aufgenommen haben (Existenzgründer).

Im August 2020 einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie einbehaltener Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2019 abzuführende Lohnsteuer mehr als 5 000 Euro betragen hat.

Im August 2020 einbehaltene Bauabzugsteuer (Abführung an das für den beauftragten Bauunternehmer zuständige Finanzamt; Infos unter www.finanzamt.de).

Werbung ohne vorherige Zustimmung bleibt tabu

Die Bestellbestätigung und Rechtstexte müssen dem Käufer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer kann die Texte also direkt als E-Mail verschicken. Auch ein eindeutig bezeichneter Anhang (zum Beispiel im PDF-Format), auf den in der E-Mail hingewiesen wird, erfüllt dieses Erfordernis. Nicht ausreichend ist ein Link auf die Internetseite.

Eine Bestätigung des Eingangs der Bestellung ist somit rechtlich verpflichtend. Vorsicht ist geboten, wenn der Kunde in der Bestellbestätigung bereits zur Zahlung aufgefordert wird; dies wird regelmäßig als Folge des Vertragsschlusses verstanden. Wer auf Nummer sicher gehen will, schickt mit der Bestätigungsmail auch direkt AGB, Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular mit. Onlineshop-Betreiber sollten zudem immer daran denken, dass Werbung in der Bestätigungsmail ohne vorherige Einwilligung wettbewerbswidrig ist.



IHK ONLINE



Weitere Infos zum Thema finden Sie unter:

www.frankfurt-main.ihk.de
 **Vertragsrecht Onlineshops**



DER AUTOR



Philip Peters

Legal Consultant, Trusted Shops, Köln
rechtstexter@trustedshops.de

Prüfungsordnung der IHK Frankfurt am Main für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Mai 2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27.05.2020 S. 1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend.

Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zu-

ständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,

2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,

2. Aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder

3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

– nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

– systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und

– durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2);

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,

2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,

3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3

– Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,

– ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

2. in den Fällen des § 9 Absatz 2

– ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

3. im Fall des § 11 Absatz 1

– zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,

4. in den Fällen des § 10

– Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich

– Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,

5. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2

– Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,

6. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3

– glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle.

Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden,

der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen

werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,

2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie

3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsaus-

schusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,

4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,

2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum,
 3. die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 5. ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil-1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 6. die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 7. das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 8. die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht

zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/ Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 8. Juni 2020

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 20. Juli 2020 (Az.: IV-099-g-06-03#008). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 29. Juli 2020

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

IMPRESSUM

Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

IHK WirtschaftsFORUM

Unternehmermagazin für die Region FrankfurtRheinMain

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/21 97-0
Fax 069/21 97-1424
Internet www.frankfurt-main.ihk.de



Verantwortlich für den Inhalt

Reinhard Fröhlich, Geschäftsführer,
Unternehmenskommunikation,
IHK Frankfurt

Chefredakteurin

Petra Menke
Telefon 069/21 97-1203
E-Mail wirtschaftsforum@frankfurt-main.ihk.de

Abonnements, Adressänderungen

Cornelia Heizing
Telefon 069/21 97-1204
E-Mail c.heizing@frankfurt-main.ihk.de

Nachdruck, auch auszugsweise, und elektronische Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur nach Rücksprache und mit Quellenangabe. Nachdruck von Namensbeiträgen nur mit der Genehmigung des Verfassers. Belegexemplar erbeten.

Die mit Namen des Verfassers gekennzeichneten Artikel geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Meinung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main wieder.

Titelbild: Getty Images/Huber & Starke

Verlag

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main
Geschäftsführung Ralf Zarbock

Anzeigenleitung

Ralf Zarbock
Telefon 069/42 09 03-75
E-Mail verlag@zarbock.de

Internet

www.zarbock.de/wifo

Grafik

Druck- und Verlagshaus Zarbock

Anzeigenpreisliste

Nr. 121 vom 1. November 2019
Internet www.zarbock.de/wifo

Druck

Societätsdruck, Frankfurt

Der Bezug des IHK-Magazins erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Das IHK WirtschaftsForum ist für Mitgliedsunternehmen der IHK Frankfurt am Main kostenlos. Nichtmitglieder können das Unternehmermagazin für FrankfurtRheinMain abonnieren. Das Jahresabo kostet für Nichtmitglieder 30 Euro, das Einzel-exemplar 2,50 Euro. Das IHK WirtschaftsForum erscheint am Anfang jeden Monats, Doppelausgaben im Juli/August und Dezember/Januar.

Ausgabedatum

31. August 2020

Teilbeilage

MM Brown Deutschland GmbH

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Mai 2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 25.05.2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S.920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle

bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung

von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während

der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig ein-

zuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
3. seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfort-

bildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt. (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG)

noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung,

die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung

über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
 (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie

- 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten

Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 8. Juni 2020

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 20. Juli 2020 (Az.: IV-099-g-06-05-02#008). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 29. Juli 2020

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

SACHVERSTÄNDIGE

Durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main wurde am 22. Juli 2020 gemäß § 36 GewO und § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, **Dr. Stephan Wagner**, Bestellungsgebiet „Überprüfung von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern“, als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt.

HANDELSRICHTER

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main hat auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer **Markus Buch** ab 3. August 2020, **Felix Pfüller** ab 6. August 2020 und **Günter Balmes** ab 8. September 2020 für fünf Jahre zum Handelsrichter bei dem Landgericht Frankfurt am Main ernannt. Die Entscheidungen der Kammern für Handelssachen ergehen in aller Regel schnell und praxisnah, da sich der juristische Sachverstand des Vorsitzenden Richters und die kaufmännischen Erfahrungen der Handelsrichter in wirtschaftlichen Streitigkeiten ergänzen.

Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 72.500 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne: **069 / 42 09 03-75**
www.zarbock.de/wifo



Siegeszug des Kugelschreibers

Foto: Getty Images / Egor Chernyakov / EyeEm



In den Vierzigerjahren verdrängte der Kugelschreiber den Füllfederhalter zusehends. Höchste Zeit also, sich darüber Gedanken zu machen, in welchen Kontexten des Geschäftslebens der „Kuli“ verwendet werden durfte – nachzulesen in den IHK-Mitteilungen vom September 1950.

Wie wir dem Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen entnehmen, wurden die [...] Bestimmungen über die versuchsweise Verwendung von Kugelschreibern [...] erweitert: Kugelschreiber mit Tintenfüllung (flüssige Tinte) unterliegen keinerlei Beschränkungen. Sie können auch zu Eintragungen in Kassen- und Abschlußbüchern [...] verwendet werden. Kugelschreiber mit Pastenfüllung werden versuchsweise für alle Fälle zugelassen, in denen die Verwendung von Tintenstift erlaubt ist, wenn die Schrift dunkel, deutlich, zusammenhängend und blendungsfrei ist, also z. B. auch zum Ausfüllen von Kassenbelegen.

AUSFLUGSTIPP

Mein Lieblingsort

Von Carolin Pfaff, stellvertretende Leitung
und forstliche Beratung, Naturpark Taunus

Der Limeserlebnispfad



Kennen Sie den Taunus und seine Geschichte? Obwohl ich den Taunus wirklich gut kenne, lohnt sich dieser Qualitätswanderweg entlang des Taunushauptkamms immer wieder! Auf etwa 33 Kilometern schlängelt sich der Weg über die Königsstrecke des Limes. Unterschiedliche Wegeforma-

te, tolle Ausblicke, weite Landschaften und schmale Täler, Kastelle und Wachtürme sowie Infos am Wegesrand lassen die Wanderung kurzweilig wirken. Über diverse Zuführungen lässt sich die Gesamtstrecke des Weges gut reduzieren.

Zweckverband Naturpark Taunus

Hohemarkstraße 192

61440 Oberursel

Telefon 06171/979070

E-Mail info@naturpark-taunus.de

www.naturpark-taunus.de

 NaturparkTaunus



Foto: Heiko Rhode

Auf Entdeckungstour im Hochtaunus.



Haben auch Sie einen Ausflugstipp oder einen Lieblingsort in FrankfurtRheinMain, den Sie im IHK WirtschaftsForum vorstellen möchten? Dann schreiben Sie uns unter ausflugstipp@frankfurt-main.ihk.de. Vorschläge für gewerbliche Angebote können nicht berücksichtigt werden.



NEWCOMERS FESTIVAL

Let's celebrate together the 20th Newcomers Festival



THE 20th NEWCOMERS FESTIVAL



20
SEP

Frankfurt City
Hall (Römer)
12⁰⁰ - 18⁰⁰ H

Register now under www.newcomers-festival.de

All you need to know for your stay in the region

Information Fair · Eat & Drink · Music & Entertainment Program · Good Vibes Only

The Newcomers Festival Partners:



STADT FRANKFURT AM MAIN



www.newcomers-network.de



Mehr Wert.

✓ **Top Konditionen
Leasing¹ und Finanzierung¹ für Neuwagen**

✓ **Kostenloses Servicepaket
Audi ServiceKomfort²: Kostenlos für Neuwagen**

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden³:
z. B. Audi e-tron 50*

* Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 23,6 – 21,4 (NEFZ); 25,4 – 21,8 (WLTP); CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 0; CO₂-Effizienzklasse: A+. Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs.

2-Zonen-Komfortklimaautomatik, adaptive air suspension, Audi sound system, Audi virtual cockpit, Einparkhilfe plus mit Umgebungsanzeige, Frontscheibe in Akustikverglasung, Gepäckraumklappe elektrisch öffnend und schließend, Glanzpaket, LED- Hauptscheinwerfer, MMI Navigation plus mit MMI touch response uvm.

Monatliche Leasingrate
€ 299,-
Alle Werte zzgl. MwSt.

Leistung:
Sonderzahlung:
Jährliche Fahrleistung:

230 kW
€ 5.000,-
10.000 km

Vertragslaufzeit:
Monatliche Leasingrate:
Audi ServiceKomfort monatlich

36 Monate
€ 299,-
€ 0,-

Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt.. Bonität vorausgesetzt.

Etwaige Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

¹ Ein Leasingangebot (ausgeschlossen sind RS- und Plug-In-Hybrid-Modelle sowie der Audi R8) der Audi Leasing bzw. ein Finanzierungsangebot der Audi Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Jeweils für gewerbliche Einzelabnehmer und gültig bis zum 30.09.2020.

² Beinhaltet Inspektion und Verschleiß der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Mit identischer Laufzeit-Laufleistungs-Kombination ist die Audi Anschlussgarantie der AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, kostenlos zu Audi ServiceKomfort für Neuwagen zubuchbar. Gültig für gewerbliche Einzelkunden inkl. ausgewählter Sonderabnehmer und bis zum 30.09.2020. Laufzeit 12 – 48 Monate und Fahrleistung bis 32.500 km p.a.. Nur für Neuwagen. Ausgeschlossen sind RS-Modelle und der Audi R8.

³ Das Angebot gilt nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung bereits sechs Monate als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern-Großkundenvertrag bzw. die in keinem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, selbstständiger Land- und Forstwirt oder Genossenschaft aktiv sind.

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

ab 299€ monatlich leasen! Die € 5.000,- entsprechen der Höhe der BAFA Prämie.

Audi Zentrum Frankfurt

www.frankfurt.audi

Audi Frankfurt GmbH
Mainzer Landstraße 410, 60326 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 95 11 44-3 33
info@frankfurt.audi

Audi Frankfurt GmbH
Hanauer Landstraße 144, 60314 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 95 11 44-5 56
info@frankfurt.audi